image
not
available

4 Baron. 3059 ≅ (6

Digitized by Google

Großherzogthum Würzburg.

Frei

Digitized by Google

Sechster Jahrgang

Bibliothek 3472

Generale
an sämmtliche adelige Gutsbesitzer im Großherzogthum Würzburg.

(Die Anschaffung des Regierungsblattes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 12ten Hornung 1803 sind sämmtliche Landesstellen, Aemter, Stadtmagistrate, geistliche und weltliche Corporationen, Pfarrämter und Gemeinden zur Anschaffung des Regierungsblattes angewiesen worden.

Diese Verordnung wird nunmehr auch auf die sämmtlichen adeligen Gutsbesitzer in der Art ausgedehnt, daß dieselben nicht nur für die Anschaffung der zukünftigen, sondern auch ältern Regierungsblätter seit ihrer Entstehung verbind-

zeichneten Stelle einzusenden. Würzburg den 4ten Januar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Bekanntmachungen.

(Die zu Ehren Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs abzuhaltenden Kirchenfeste betr.)

Im Namen
Sr. Kais. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die zu Ehren Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit, unsers allergnädigsten Souveräns, abzuhaltenden Kirchen-Feste werden andurch auf den 2ten

rigsten Hauses zu bitten. Würzburg den 5ten Januar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Reinhart.

(Die nach Ableben des großherzoglichen Staats-Ministers Grafen von Wolkenstein an Seine K. K. Hoheit unmittelbar zu richtenden Eingaben betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben auf den am 16ten d. M. erfolgten Todesfall des dirigirenden Staats Ministers Grafen von Wolkenstein Excellenz zu befehlen geruht, daß sämmtliche Landesstellen und andere Behörden, welche bisher ihre Protokolle, Vorträge und Eingaben an das dirigirende Staats Ministerium gerichtet haben, dieselben sowohl im Contexte als in der Aufschrift nunmehr unmittelbar an Höchstdieselben richten, übrigens aber, wie bisher, im Staats-Ministerial-Departement abgeben lassen: welches zur gehorsamsten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 18ten Januar 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

(Die Anstellung des Pfarrers Bergold zu Essenfeld als Dechant für das Landkapitel Dettelbach betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben die Anstellung des Pfarrers Bergold als Dechants des Landkapitels Dettelbach gnädigst zu bestätigen geruht. Würzburg den 3.ten December 1807.

(Die Anstellung des Pfarrers Gölner zu Karlstadt als Dechant des Landkapitels dieses Namens betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben die Anstellung des Pfarrers Gölner zu Karlstadt als Dechants des Landkapitels dieses Namens gnädigst zu bestätigen geruht. Würzburg den 9ten Januar 1808.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Heidingsfeld betr.)

Die Pfarrey zu Heidingsfeld ist durch die weitere Beförderung des Dechants Pfarrers daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 9ten Januar 1808.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben

unterm 9ten vor. Mon. u. J. den Rechts-Practikanten, Vincenz Burkard, zum Landgerichts Actuar zu Königshofen;

— den vormaligen hessischen Gesandtschafts-Secretär, Archer, zum Secretär bey Höchstihrer Gesandtschaft zu Paris;

unterm 30ten desselben Monats den Diurnisten, Sigismund Demar, zum Kanzlisten bey der großherzogl. Militär-Obercommission;

unterm 31ten dieses Monats den Professen des vormaligen Benedictiner Klosters zu St. Stephan dahier, Paulus Metzger, zum Pfarrer zu Neustadt;

unterm 9ten d. M. den bisherigen Pfarrer zu Stadelhofen, Wendelin Grünewald, zum Pfarrer zu Himmelstadt; dann

— den bisherigen Amts Administrator zu Schlüsselfeld, Heinrich Tambusch, zum wirklichen Justiz- und Cameral Beamten daselbst,

gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 18ten Januar 1808.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Errichtung einer eignen Brand-Assecuranz-Commission betr.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Bey der im Jahre 1805 erfolgten Auflösung des dahier bestandenen Oberraths wurde zur Besorgung der Brand-Assecuranz-Geschäfte provisorisch eine eigne Commission errichtet, welche bisher alle einschlägigen Geschäfte unter der unmittelbaren Leitung der großherzoglichen Landesdirection besorgte.

Dieser provisorischen Commission haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, nunmehr ihre definitive Bestimmung zu ertheilen gnädigst geruht. Der dabey aufgestellte Commissarius ist lediglich der groß-

Als statusmäßiger Gehalt für den Brand-Assecuranz Commissär sind Ein tausend Gulden, und Ein hundert fünfzig Gulden für einen Schreiber festgesetzt, welche derselbe auf Rechnung der Feuer-Assecuranz-Gesellschaft beziehen soll. Dagegen hat derselbe eine Caution von 2000 fl. zu leisten.

Die Wittwen und Kinder der Commissarien sollen zwar pensionsfähig seyn, und die Pensionen derselben sich nach dem statusmäßigen Gehalte von Ein tausend Gulden richten. Nachdem sie aber mehr Diener der Gesellschaft als des Staates sind; so werden ihre Pensionen aus der Feuer-Assecuranz-Casse bestritten.

Die über das Brand-Assecuranz-Wesen bestehenden ältern Verordnungen bleiben, mit Ausnahme desjenigen, was durch die nachfolgenden Zusätze eine Abänderung erlitten hat, in ihrer vollen Wirksamkeit, als:

I.

Werden für die Zukunft auch Kirchengebäude und Thürme in die Gesellschaft aufgenommen:

Digitized by Google

schrieben, ihre Höhe, Länge und Breite nach der Ausmessung bestimmt angegeben, und hiernach die Taxe specifisch angesetzt werden.

3.

Schon durch die Verordnung vom 7ten Januar 1805 ist festgesetzt worden, daß alle Hauptgebäude mit fortlaufenden Ziffern, und die Nebengebäude mit Buchstaben bezeichnet werden sollen. Da dieser Verordnung aber bisher nicht die gehörige Folge geleistet worden ist; so wird dieselbe mit dem Beysatze erneuert, daß die angeordnete Bezeichnung aller Hauptgebäude jeden Orts mit fortlaufenden Ziffern, und der Nebengebäude mit Buchstaben innerhalb zweyer Monate unfehlbar vollzogen, und von den betreffenden Polizey-Behörden der Brand-Assecuranz-Commission die Anzeige davon gemacht werden soll.

4.

Derjenige, welcher auf dem Lande sein Haus in die Brandgewährungs-Gesellschaft entweder neu einlegen, oder von dem bereits eingelegten eine Veränderung des Taxes vornehmen will, hat solches zuerst dem Landgerichte anzuzeigen, von welchem unter Beylegung der Taxe und Beschreibung der Gebäude die Brand-Assecuranz-Commission in Kenntniß gesetzt, dem aufzunehmenden Gliede der Gesellschaft aber inzwischen ein Extract aus dem über die geschehene Anzeige zu führenden Protokolle abzugeben ist, von welchem Tage der Eintritt in die Gesellschaft in Zukunft jederzeit berechnet werden muß.

5.

So oft ein Brand auf dem Lande entsteht, so hat das Landgericht binnen der ersten drey Tage zur Aufnahme des Schadens und zur Taxation zu schreiten.

Zu dieser Aufnahme und Taxation hat das Landgericht jederzeit einen tüchtigen Maurer- und Zimmermeister beyzuziehen, jedoch zwar nicht aus dem Orte, wo sich der Brand ergeben hat, sondern aus einem andern zu seinem Landgerichts-Bezirke gehörigen Orte, und wenn sich daselbst keine vorfinden sollten, aus dem nächstgelegenen Landgerichte.

Die Taxation des Brandschadens muß jederzeit specifisch und auf das genaueste vorgenommen werden. Zu diesem Ende ist bey der Aufnahme desselben die Höhe, Länge und Breite des Gebäudes mit den Nebengebäuden nach dessen Ausmessungen anzugeben, und hiernach unter Anführung desjenigen Theils, welcher entweder abgebrannt oder beschädigt worden, der Brandschaden zu bestimmen.

Die ganze Aufnahme und Taxation des Brandschadens ist endlich in ein Protokoll aufzunehmen, und solches alsbald zur Brand-Assecuranz-Commission einzuschicken, welche hierüber Bericht zur großherzoglichen Landesdirection erstattet, und von dieser die Ratification gewärtigt.

Bey großen und wichtigen Bränden wird die Aufnahme und Taxation des Brandschadens von der großherzoglichen Brand Assecuranz Commission selbst, nach vorheriger Anfrage, vorgenommen werden.

6.

Schon durch die ältesten Verordnungen ist die jährliche Visitation der sämmtlichen Feuerstätte auf Kosten der Gemeinden festgesetzt worden. Diese zweckmäßige Verfügung wird dahin erneuert, daß jedes Landgericht einen Zimmer- und einen Maurermeister aufstelle, welche besonders hiezu beeidigt jedes Jahr in dem Landgerichts-Bezirke die vorgeschriebenen Visitationen auf Kosten der Gemeinden vornehmen, und nach deren Beendigung sogleich dem Landgerichte ein Verzeichniß der feuergefährlichen Stellen nebst einem Vorschlage der zu treffenden Abänderungen vorlegen sollen.

Digitized by Google

Landgericht auch nöthigen Falls sogleich eintreten zu lassen, und am Ende eines jeden Jahrs der Brand Assecuranz-Commission ein Verzeichniß der vorgenommenen Reparaturen vorzulegen hat.

So wie auf dem Lande, so ist auch dahier in der Residenzstadt jährlich durch die Polizeydirection eine solche Visitation auf Kosten des städtischen Aerars vorzunehmen. Auswärtige Mitglieder haben sich durch gerichtliche Zeugnisse ihrer Beamten über den gefahrfreyen Stand ihrer Gebäude bey der Brand-Assecuranz Commission alle Jahre auszuweisen.

Mit dieser Visitation ist auch zugleich jene der Feuerlösch-Geräthschaften zu verbinden, und dem Landgerichte der allenfallsige Abgang oder die vorzunehmende Reparatue anzuzeigen. — Damit man sich aber gegenwärtig schon von dem wirklichen Bestand derselben überzeugen könne; so haben sämmtliche Polizeybehörden binnen 6 Wochen ein specifisches Verzeichniß sämmtlichee in jedem Orte befindlichen Löschgerätdschaften zur Brand-Assecuranz-Commission einzuschicken,

Generale
an sämmtliche Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer im Großherzogthum Würzburg.

(Die Einsendung der Expeditions- und Stempel-Gebühren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Schon mehrmal wurden die von dem großherzoglichen Expeditions-Amte den Decreten beygesetzten Expeditions- und Stempel Gebühren mittelst eigener Berichte zur unterzeichneten Stelle eingesendet Zur Vermeidung dieser unnöthigen Weitläufigkeit wird daher befohlen, für die Zukunft die Expeditions- und Stempel-Gebühren nicht mehr für jeden einzelnen Fall und mittelst Berichts zur unterzeichneten Stelle, sondern am Ende eines jeden Monats alle während desselben fällig gewordenen dergleichen Gebühren blos mit einem Verzeichnisse unmittelbar zum Expe-

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der um das Meisterrecht nachsuchendem Maurer- Zimmer- Tüncher- und Dachdecker-Gesellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach der Verordnung vom 16ten März 1807 müssen die um das Meisterrecht nachsuchenden Maurer- Zimmer- Tüncher- und Dachdecker-Gesellen sich vorher einer Prüfung bey dem Hof-Bauamts-Director de Salins unterziehen, und von demselben über ihre Fähigkeiten die nöthigen Zeugnisse beybringen. Damit nun dieselben keine vergeblichen Reisen hierher machen, so wird andurch bekannt gemacht:

1) daß nur am 1ten und 3ten Montage eines jeden Monats im ganzen Jahre Prüfung sey; und
2) daß jeder zur Prüfung sich stellende Gesell zu rechnen und zu zeichnen, jedoch Letzteres blos in Beziehung auf sein erlerntes Handwerk, verstehen müsse.

Würzburg den 9ten Januar 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Erhebung des Guldenszolles auf dem Maine betr.)

Im Namen
Sr. Kais. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des Weinhandels ist mit der fürstlich Primatischen und großherzoglich Badenschen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß der Guldenszoll von dem auf dem Maine aus- oder eingeführt werdenden Wein nur einmal, so wie solcher vor der Säcularisation des Hochstifts Würzburg bestanden, und zwar also erhoben werden soll, daß die von einer diesseitigen Main-Zollstatt über den entrichteten Guldenszoll der ein- oder vorbeygeführten Weine oder Möste ausgestellte Quittung bey allen hinabwärts liegenden Zollstätten, so wie im Gegentheile eine von den Main-Zollstätten des fürstlich Primatischen oder großherzoglich Badenschen Gebiets ausgefertigte Quittung über den entrichteten Guldenszoll des ein- oder vorbeygeführten Weins oder Mostes bey allen diesseitigen Mainzöllen respectirt, und der Guldenszoll nicht noch einmal erhoben werden soll. Hiernach haben sich die Guldenszöllner zu benehmen. Würzburg den 9ten Januar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Digitized by Google

Weisung
an die Landdechante und Pfarrer im Großherzogthum Würzburg.

(Das eigenmächtige Entfernen der Schul-Competenten von den ihnen angewiesenen Cantors-Stellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da bisher manche Schul-Competenten ihre Cantors-Stellen nach erhaltener Anweisung nicht sogleich angetreten, oder solche nach der Antretung wieder eigenmächtig verlassen haben; so wird die unterm 14ten September 1799 in diesem Betreffe bereits an die Dechante erlassene General-Weisung hiermit erneuert, zu Folge welcher jeder Schul Competent, der auf eine Cantorie oder zur einstweiligen Versehung einer Schulstelle angewiesen ist, und solche entweder nicht sogleich antritt, oder die angetretene Stelle eigenmächtig verläßt, von dem Schulamte unnachsichtlich ausgeschlossen wird. Die Pfarrer haben bey sich ergebenden Uebertretungsfällen hievon dahier unverzüglich die geeignete Anzeige zu erstatten. Würzburg den 31ten Januar 1808.

Großherzogl. Schulcommission.

Frhr. von Stauffenberg.

Fuchs.

Bekanntmachungen.

(Die Herabsetzung der 1 Kreuzer-Stücke betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um dem so häufigen Eindringen fremder Kreuzer Einhalt zu thun, als wodurch die sogenannten Conventions- und andere im bessern Werthe ausgeprägte gröbere Münzsorten eingewechselt, und außer Land gebracht werden, wird mit höchster Genehmigung nach dem Beyspiele anderer Staaten verordnet, daß in acht Tagen nach der Verkündung dieser Verordnung alle auswärtige 1 Kreuzer-Stücke auf die Hälfte ihres Nennwerthes herabgesetzt seyn, und nicht höher in dem Großherzogthume angenommen werden sollen. Daß von dieser Herabsetzung die durch die Verordnung vom 10ten December 1806 (Regierungsblatt J. 1806 Seite 63.) schon auf den Werth eines Kreuzers erhöhten inländischen Dreyer ausgenommen seyen, versteht sich von selbst; auch wird man sich beeilen, das Publicum mit inländischer neuer Scheidemünze baldmöglich zu versehen. Würzburg den 25ten Januar 1808.

Großherzogl. Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
Klinger.

Herzing.

Wegmeister auf desselben Kosten die Herstellung zu besorgen, und die Territorial-Districts-Behörde die Kosten-Zahlung herauszutreiben.

3) Den Hirten und Schäfern wird untersagt, die Schafe oder anderes Vieh auf den Fußbänken der Straße oder in den Durchschnitten derselben zu weiden, weil dadurch die Gräben eingetreten, oder in den Durchschnitten an den lockern Seitenwänden das Herabrollen der Erde bewürkt wird, wodurch die Gräben schleunig wieder zugeschüttet werden. Die wegen der Wiederausräumung sich ergebenden Kosten sollen von den Schäfern und Hirten ersetzt, und dieselben bey wiederholter Nachläßigkeit noch mit Arrest bestraft werden.

4) Wo offene Feldwege über die Gräben gehen, hat jede Gemeinde anpassende Brückchen, unter welchen das Wasser ungehindert ablaufen kann, darüber zu legen; die Gräben selbst aber dürfen durchaus nicht zugeschüttet werden, wofür die Gemeinde verantwortlich bleibt, und daher die sich deßhalb ergebenden Reparatur-Kosten zu ersetzen hat.

5) Die Böschungen der Straßendämme dürfen durch Behacken nicht aufgelockert werden. Dieselben können daher nur als Grasland benutzt, mit Klee bebaut, und mit Bäumen besetzt werden. Wird außer diesen etwas darauf gepflanzt; so wird die Straßenbau-Inspection andurch angewiesen, solches zerstören zu lassen.

6) Jede Gemeinde hat die durch ihr Ort ziehende Chaussee von dem darauf befindlichen Koth zu säubern, und mit vorräthig beyzuschaffenden Kieß oder geklopften Steinen, jedoch unter Anweisung und Aufsicht des Straßenbau-Personals, behörig auszubessern und zu unterhalten. Die Straßenbau-Inspection hat daher ihr Augenmerk darauf zu richten, die saumseligen Gemeinden durch die geeignete Territorial-Behörde zur Reparatur auffordern zu lassen, und bey anhaltender Zögerung die Herstellung ganz auf derselben Kosten zu veranstalten. Zum Beßten der nämlichen Gemeinden aber hat die Inspection auch darauf zu sehen, daß von Einzelnen kein Unrath auf die Straßen geschüttet, oder sonst etwas der Erhaltung derselben im guten Stande Nachtheiliges unternommen werde, worüber gleichfalls die Anzeige alsbald zu machen ist.

7) Das Verbot des Einhemmens ohne Radschuh und des Fahrens und Reitens auf den Fußbänken wird bey Vermeidung einer Strafe von zwey Thalern in jedem Uebertretungsfalle anmit erneuert.

8) Bis durch eine Uebereinkunft mehrerer Bundesfürsten die den Chausseen so verderblichen schmalen Räder des schweren Fuhrwerkes abgestellt werden, sollen dergleichen Fuhrleute, wenn mehrere mit einander fahren, nie gerade hinter einander in einem und demselben Geleise fahren, sondern verschiedene Fahrspuren halten, bey Vermeidung 1 Thaler Strafe.

Die Chaussee-Bau-Inspection, die Weggeld-Einnehmer und Wegmeister haben auf die Beobachtung dieser Verordnung vorzüglich zu machen, und sind von den Territorial-Behörden in ihrem Amte nachdrücklich zu unterstützen.

Die unter 7) und 8) verordneten Puncte sollen zur Nachtung der Reisenden an den Zollhäusern stäts angeheftet seyn.

Würzburg den 1ten Februar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Herzing.

Digitized by Google

(Die Erledigung der deutschen Schulstelle im Dom dahier betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Knürr ist die deutsche Schulstelle im Dom dahier in Erledigung gekommen. Würzburg den 26ten Januar 1808.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Bischwind betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers Neuberth zu Bischwind, Landgerichts Gerolzhofen, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 3ten Februar 1808.

(Die Vereinigung der Schule zu Reckertshausen mit der katholischen Schule zu Eichelsdorf betr.)

Der Schuldienst zu Reckertshausen ist in Erledigung gekommen. Vermöge höchster Resolution soll der katholische Schuldienst zu Eichelsdorf fürs künftige mit demselben vereinigt werden. Würzburg den 3ten Februar 1808.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben

unterm 30ten v. M. den Carl Ludwig Fichtel zum Pfarrer A. C. zu Mühlfeld;

unterm 6ten Febr. den bisherigen Pfarrer zu Limbach, Johann Hofmann, zum Pfarrer zu Zellingen;

—— den bisherigen Kaplan zu Königshofen, Anton Wirneusel, zum Pfarrer zu Großthal;

—— den Pfarrer Banzerbiether zum Pfarrer zu Neustadt;

—— den Hofgerichts-Advocaten, Caspar Voll, zum zweyten Auditor mit dem Charakter eines Oberlieutenants; dann

unterm 9ten Febr den Polzey-Officianten, Joseph Berwind, zum Polizeydirections-Cassir,

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 12ten Februar 1808.

Diese Verordnung ist besonders gegen die jüdischen Einwohner mit aller Strenge zu beobachten, da mehrere derselben, der vielen deshalb bestehenden Verbote ungeachtet, dennoch die Bettel- und sogenannten Schnurrjuden in ihren Privatwohnungen zu übernachten sich unterstehen.

Zu gleicher Zeit wird auch

2) den Gastwirthen, welche zur Beherbergung der Fremden verechtigt und verpflichtet sind, die Verordnung wiederholt, sich Nachtbücher zu halten, worin jeder Fremde, wenn er kann, eigenhändig, außerdem aber der Wirth nach dessen Passe und glaubhafter Angabe seinen Namen und Stand einzuschreiben hat. Die Fremden sind hierbey auf die Nothwendigkeit dieser Polizeyanstalt aufmerksam zu machen, und ihnen ist zu bemerken, daß man jede falsche Angabe und jeden Scherz ernstlich verfolgen und bestrafen werde.

Die Gastwirthe, welche 14 Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung die Nachtbücher nicht angeschafft haben, oder nachher die Vorschrift nicht genau befolgen, sollen bey dem ersten Uebertretungsfalle um 1 Rthlr., nachher aber mit höherer Strafe, und nach Umständen selbst mit dem Verluste des Schildrechtes belegt werden.

3) Die Tag- und Nachtwachen sind genauer, als bisher, in den Gemeinden zu beobachten, und haben sich jedesmal gegen einander abzulösen. Daher wird verordnet, daß von Ostern bis Michaelis die Tagwache früh um 4 Uhr anfangen, und sich Abends um 10 Uhr mit der dann eintretenden, und bis früh um 4 Uhr anhaltenden Nachtwache ablösen solle. Von Michaelis bis Ostern löset die Tagwache früh um 5 Uhr die Nachtwache ab, welche Abends um 9 Uhr wieder eintritt.

Die Cordons-Patrouillen werden angewiesen werden, auf die Beobachtung dieser Vorschriften ihr Augenmerk zu halten, und die Nachläßigen den geeigneten Landgerichten oder Patrimonial-Aemtern zur Bestrafung anzuzeigen. Da die Nachtwächter meistens unvermögende Leute sind; so haben, bey eintretender Nachläßigkeit derselben, die Gemeinds-Nachbarn selbst aus eigenem Vermögen die Strafe zu bezahlen. Das Nämliche wird auch bey unvermögenden Tagwächtern beobachtet werden, wenn, wie in mehrern Gemeinden, dieser Dienst für beständig einem Manne übergeben ist.

4) Um den Erfolg der wieder eröffneten Cordons-Anstalten übersehen zu können, werden sämmtliche obere Polizey-Behörden, Landgerichte und Patrimonial-Aemter angewiesen, vierteljährig nach den in den ältern Regierungsblättern schon bestehenden Tabellen anher einzuberichten, wie viele Jauner, Diebe, Bettler ꝛc. ꝛc. aufgebracht, zur Untersuchung gezogen, oder sogleich über die Grenze gewiesen worden, und was überhaupt für peinliche Verbrechen in ihrem Gerichts-Bezirke vorgefallen seyen. Diese Tabelle hat jedesmal in den ersten 14 Tagen des abgelaufenen Vierteljahres einzutreffen, und wird für das verflossene Jahr noch gewärtigt.

Würzburg den 10ten Februar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

v. Halbritter.

Colson.

lebensgefährliche Krankheit sehr geschwind in beyden Orten verbreitet.

Um nun der weitern Ansteckung, so viel nur möglich, Einhalt zu thun, somit allen Verkehr mit beyden Orten zu sperren, und zugleich den Ernst zu zeigen, wie gegen Einzelne, und ganze Gemeinden, welche die Einimpfung der Schutzblattern verabsäumen, verfahren werde, haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit allergnädigst genehmigt, daß beyde Ortschaften, so lange es nothwendig erachtet wird, vom Militär umgeben, auf das strengste bewacht, und niemand aus denselben herausgelassen werden soll. In jedes der beyden Ortschaften selbst ist übrigens ein Arzt und Polizey-Commissär sogleich beordert worden, welche rücksichtlich der Gesundheit, Ordnung, und Herbeyschaffung der nothwendigsten Bedürfnisse das Erforderliche zu besorgen haben.

Bey diesen ernstlichen Anstalten glaubt man eine weitere Verbreitung abzuwenden; in jedem Falle wird man von Zeit zu Zeit das Publicum von den weitern Ereignissen zu benachrichtigen sich angelegen seyn lassen. Würzburg den 24ten Februar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Herzing.

(Die Blattern-Epidemie zu Marktburgpreppach betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Während dem die gegen die beyden Ortschaften Hettstadt und Erlabrunn verfügte Sperre wegen der dort ausgebrochenen Blattern-Seuche noch strenge fortgesetzt wird, hat das großherzogliche Patrimonial-Gericht des Freyherrn von Fuchs zu Marktburgpreppach eine gleiche Sperre gegen den Ort Römmelsdorf verordnet.

In diesen Ort wurde das Blatterngift durch eine neu in Dienst getretene Magd von auswärts eingebracht, und der Schuldheiß hatte sich hierbey die unterlassene Anzeige, die in der Verordnung vom 21ten November vorigen Jahrs befohlen ist, zu Schulden gebracht: derselbe ward daher auch sogleich in eine empfindsame Geldstrafe, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit wegen den weitern Folgen, verurtheilt.

Zugleich muß man zum Lobe des besagten Patrimonial-Amtes, des Pfarrers zu Marktburgpreppach, und des Physicus, Doctor Neubert, zu Hofheim hier bemerken, daß durch ihr Verwenden und verordnungsmäßiges Benehmen das Einimpfen der Schutzblattern in Marktburgpreppach vollen Eingang gefunden habe, indem in diesem Orte allein 81 Kinder in kurzer Zeit geimpft worden, und nur noch wenige zu impfen übrig sind. Unter diesen war auch das Kind des Johann Georg Denninger, der bey der anbefohlenen Conscription angegeben hatte, sein Kind habe schon die natürlichen Blattern gehabt. Allein, der Betrug und Ungehorsam bleibt nie ohne Strafe. Eben dieses Kind ward nun von den giftigen Blattern befallen, und sein Haus mit allen den schweren und theuern Folgen der strengsten Sperre unterworfen. Würzburg am 7ten März 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Kaiſerlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben dieſe Wahl allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Beförderungen.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben dem Julius-Hoſpitale dahier, und allen von demſelben abhängenden Aemtern, Dienern und Unterthanen wieder eine eigene Oberverwaltungs-Behörde vorzuſetzen geruht, welche unter dem Namen: Adminiſtrationsrath des Julius-Hoſpitals, unmittelbar Allerhöchſtdenſelben untergeordnet iſt.

Dieſer Adminiſtrationsrath beſteht aus
einem Director,
einem Conſulenten,
einem von dem biſchöflichen Vicariate beyzuordnenden Rathe,
einem jeweiligen Haupteaſſe-Verwalter des Julius-Hoſpitals, und
einem Secretär.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit haben zum Director des Adminiſtrationsraths den Hofrath und bisherigen Adminiſtrator, Georg Anton Oehninger, zu ernennen geruht.

Wegen der Beſetzung der Conſulenten-Stelle wird das Weitere noch bekannt gemacht werden.

Der Hofkammerrath und bisherige Haupteaſſe-Verwalter, Lothar Franz Ehlen, iſt in dieſem ſeinem Amte beſtätigt, und in Kraft desſelben zum Mitgliede des Adminiſtrationsraths allergnädigſt ernannt worden.

Ferner haben Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit den Rechts-Practikanten, Carl Andreas Endres, zum Secretär des Adminiſtrationsraths, und den Rechts-Practikanten, Joſeph Carl Scheiner, zum Regiſtrator des Julius-Hoſpitals zu ernennen geruht.

Endlich iſt für das Julius-Hoſpital ein eigenes Rentamt dahier errichtet, und demſelben zugleich die Aufſicht und Verrechnung des Bodens und Kellers der Stiftung dahier übertragen worden. Der bisherige Kanzliſt und Caſſenamts-Gehülfe, Dominicus Fleiſchmann, iſt zum Rentamtmann des Julius-Hoſpitals dahier allergnädigſt ernannt worden.

Bekanntmachung.

(Die Beſtimmung einer eigenen Oberverwaltungs-Behörde für das Julius-Hoſpital betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben allergnädigſt zu beſchließen geruht, dem Julius-Hoſpitale dahier, und allen von demſelben abhängenden Aemtern, Dienern und Unterthanen eine eigene Oberverwaltungs-Behörde vorzuſetzen, welche unter dem Namen: Adminiſtrationsrath des Julius-Hoſpitals, unmittelbar Allerhöchſtdenſelben untergeordnet ſeyn wird. Dieſes wird auf allerhöchſten Befehl hierdurch bekannt gemacht, und alle Beamten und Unterthanen der erwähnten Stiftung angewieſen, ſich von nun an mit ihren Berichten und Geſuchen an den Adminiſtrationsrath des Julius-Hoſpitals als ihre dermalige Oberbehörde zu wenden. Würzburg den 14ten März 1808.

Großherzogl. Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
Klinger.

Colſon.

4.

Sind in einer Vorstellung um ein Moratorium auf ein oder mehrere Jahre alle gesetzlichen Erfordernisse berichtigt, soll dieselbe zur Vernehmung der Gläubiger und zur vorschriftsmäßigen Vorbereitung der Sache zu einer angemessenen Entschließung an die Behörde übermacht, und nach eingelangtem Berichte derselben erledigt werden.

5.

Wer auf weniger als ein Jahr, mithin nur auf einige Monate bis zum nächsten Herbste oder bis zur nächsten Aernte um Zahlungs-Nachsicht bitten will, soll die Umstände, welche ihn ohne sein eigenes Verschulden dermal außer Stand setzen, ohne großen Nachtheil seines Hauswesens zu zahlen, in seiner Vorstellung an Unser Hofgericht angeben, und bescheinigen, und zugleich glaubwürdig darthun, daß er nach einigen Monaten z. B. mit seinem Aernte- oder Herbst-Ertrag zu zahlen vermöge, und daß ein vertrauter Mann ernannt und ihm beygegeben worden sey, der so viel, als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist, in Verwahrung nehmen werde.

Jede andere Vorstellung, in welcher diese Erfordernisse gar nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, soll sogleich als ungegründet verworfen, und die Sache zur ungesäumten Vollstreckung an die Behörde verwiesen werden.

6.

Sind aber die vorbesagten gesetzlichen Forderungen vollständig berichtigt; so überlassen Wir es dem rechtlichen Ermessen Unseres Hofgerichts, den Gläubiger durch die betreffende Behörde zur freywilligen Zahlungs-Nachsicht disponiren zu lassen, oder wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Gläubiger absichtlich zu einer Zeit auf Execution gedrungen habe, an welcher der Schuldner zu zahlen außer Stand ist, um denselben zur Abschließung weiterer schädlichen Verträge zu zwingen, oder den Umsturz seines Hauswesens zu bewirken, oder aus andern rücksichtswürdigen Gründen die Zahlungs-Nachsicht ohne Weiteres zu bewilligen.

7.

Ist aber ein Gesuch um Zahlungs-Nachsicht einmal abgeschlagen, weil es nicht verordnungsmäßig eingereicht worden ist, oder weil der Gläubiger die Bewilligung der Nachsicht verweigert hat, oder ist die einmal zur Zahlung bewilligte Frist verstrichen; so ist der Schuldner nicht berechtigt, ein weiteres Gesuch um Zahlungs-Nachsicht einzureichen. Sollte ein solches dessen ungeachtet eingereicht, und hierüber auch ein Zeugniß Unserer hofgerichtlichen Expeditur ausgestellt werden; so verbieten Wir den richterlichen Behörden Unseres Großherzogthums, hierauf irgend eine Rücksicht zu nehmen. Dieselben sollen vielmehr die Execution unaufhaltlich eintreten lassen, und die Anwälte, welche dergleichen weitere Nachsichts-Gesuche einzureichen sich erlauben, von Unserem Hofgerichte in eine Strafe von 3 Rthlr. genommen werden.

8.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides soll in Zukunft durch die Ergreifung des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht aufgehalten werden, wenn auch das Executions-Verfahren seinen Anfang noch nicht genommen hat. Dagegen soll der obsiegende Theil dem verlierenden, welcher sich des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand bedient hat, auf den Fall Caution zu leisten schuldig seyn, daß das Richteramt die Gründe zur Wiederherstellung in den vorigen Stand für erheblich genug hält, um den Restitutions-Libell zu communiciren. Ist aber der Restitutions-Libell zur Communication nicht geeignet; so soll der Vollstreckung auch ohne Cautions Leistung Statt gegeben werden. Eben so wenig kann eine Cautions-Leistung gefordert werden, wenn die Hülfsvollstreckung ihren Anfang schon genommen hat, welcher von dem Tage der Insinuation des ersten die Entschöpfung des

Digitized by Google

Lehensherrschaften die schleunige Hervorgebung der erforderlichen Notizen auftragen, und respective mit denselben in Rücksprache treten, welche hiermit alles Ernstes angewiesen werden, den betreffenden Gerichtsstellen ohne Verzug die geforderte Aufklärung zu ertheilen.

15.

Die durch den recipirten Gerichts-Codex Kap. XVIII., §. 7. N. 2. und 4. und die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. August 1805. befohlene Taxation des Executions-Objects wird in der Erwägung, daß sie nach den bestehenden Rechts-Grundsätzen auf die Frage, ob dasselbe an den Meistbietenden, oder den gestellten bessern Käufer, oder nach Umständen an den Gläubiger an Zahlungs Statt abzugeben sey, keinen Einfluß haben könne, und nach der bisherigen Erfahrung sonst keinen wirklichen Nutzen gehabt habe, soll der Regel nach von Amts wegen nicht mehr vorgenommen, sondern das einmal genau bestimmte Executions-Object mit Unterlassung der Taxation zum öffentlichen Streiche alsbald gebracht werden.

16.

Von dieser allgemeinen gesetzlichen Regel gibt es folgende Ausnahmen:

1) Unter den beweglichen Sachen sollen Edelsteine, Kunstsachen, Silber und Gold, alte oder sonst von einem vorzüglichen Jahrsgewächse herrührende Weine, und sonstige seltene Geräthschaften, deren Beurtheilung nur von einem Kunstverständigen vorgenommen werden kann, vor ihrer Veräußerung eingeschätzt werden.

2) Unbewegliche Güter sollen taxirt werden, wenn der Gläubiger oder der Schuldner die Einschätzung derselben verlangt, worauf jedoch jener in seiner ersten Anrufung um Execution, dieser während der ihm vorgesteckten Zahlungs-Frist, oder, wenn eine solche Frist nicht bewilligt wird, binnen einer achttägigen unerstrecklichen Frist, vom ersten Tage nach der Insinuation des die Execution aussprechenden Decrets gerechnet, beyde bey Verlust des Rechts, die Taxation zu verlangen, antragen sollen.

3) Endlich ist das Richteramt so oft eine Taxation vornehmen zu lassen berechtigt, als über die Wahl des Executions-Objects bey dem Vorhandenseyn mehrerer Objecte, oder über die Zahl und Eigenschaft derselben, oder in sonstiger Art erhebliche Zweifel obwalten, welche durch die Taxation gehoben werden können.

Im ersten und dritten Falle werden die Taxations-Kosten von dem Schuldner, im zweyten von dem begehrenden Theile getragen.

17.

In den nach Maßgabe des §. 16. zulässigen Taxations-Fällen sollen nicht mehr drey Schätzer, wie es die Verordnung vom 26ten August 1805 §. 5. vorschreibt, sondern nur zwey, und zwar einer von dem Gläubiger, der andere von dem Schuldner gewählt werden.

Wenn eine von beyden Parteyen selbst auf Taxation anträgt, so soll sie zugleich ihren Schätzer bey Verlust ihres Benennungsrechts benennen. Außerdem soll beyden Theilen zur Benennung der Schätzer eine achttägige unerstreckliche Frist bewilligt werden, nach deren Verstreichung das Richteramt zwey Schätzer ohne Weiteres zu benennen hat.

18.

Die ausgewählten Taxatoren, welche noch nicht als solche in eidlichen Pflichten stehen, sollen beeidiget, und von dem Richteramte zu Protokoll oder schriftlich beauftragt werden, das Executions-Object einzusehen, und die Taxe desselben zu den Acten zu bringen. Die Schätzung der Edelsteine und Kunstsachen, des Silbers und Golds, alter und edler Weine, dann anderer seltenen Geräthschaften soll aber jedesmal in Gegenwart des Gerichts zu Protokoll geschehen.

19.

Unser Hofgericht, wie auch das Stadtgericht Unserer Residenzstadt sollen die gerichtlichen Verkäufe ohne Ausnahme, wie bisher, durch das Ins

Werthes, welchen das Executions-Object haben mag, jedesmal von einem Commissär und Actuar vorgenommen werden.

24.

Mit Aufhebung der §§. 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 26. Aug. 1805. verordnen Wir, daß zum öffentlichen Aufstrich jede dem Richteramt beliebige Stunde gewählt werden könne. Der Tag und die Stunde sollen jedoch von demselben genau bestimmt und auf das pünctlichste eingehalten werden.

25.

Die von den Anwesenden gelegten Gebote sollen zu Protokoll niedergeschrieben werden.

Wird kein Gebot mehr gelegt, sollen die Anwesenden noch einmal gefragt werden, ob Niemand ein höheres Gebot zu legen gemeint sey. Erfolgt hierauf nach einigem Zwischenraume keine Antwort, soll der Zuschlag mit den Worten „Eins, Zwey, Drey" erfolgen, und die Strichs-Tagsfahrt beendigt werden.

26.

Bey Mobilien, welche nicht zur Categorie der §. 20. bestimmten edleren Arten gehören, soll der Zuschlag unbeding: geschehen. Bey unbeweglichen Gütern aber ohne Ausnahme, wie auch bey beweglichen Gütern, welche unter die § 20. bestimmten edleren Arten subsumirt werden könnten, geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 26. August 1805. der Zuschlag unter der Bedingniß, wenn innerhalb der alsbald zu bestimmenden Frist, von dem Tage des Zuschlags angerechnet, von dem Schuldner, welcher übrigens mitzusteichen nicht befugt ist, oder dem Gläubiger kein besserer Käufer gestellt wird.

27.

Die Fristen aber zur Stellung eines besseren Käufers werden, wie folgt, bestimmt:

Wenn nämlich das Execut ons-Object

1) die Summe von 50 fl. rhein. in Kapital und Zinsen nicht übersteigt, soll nur eine vierzehntägige Frist gegeben werden.

2) Diese Frist wird auf vier Wochen angesetzt, wenn das Executions-Object zwar die Summe von 50 fl., aber jene von 200 fl. rhein. nicht übersteigt.

3) Wenn aber die Summe von 200 fl. rhein. überstiegen wird, soll eine sechswöchige Frist zur Stellung eines bessern Käufers anberaumt werden.

28.

Die einmal gegebene Frist darf unter keinem Vorwande verlängert werden. Wird daher innerhalb derselben kein besserer Käufer aufgebracht, so ist der Meistbietende sein Angebot zu halten schuldig. Dieß soll den anwesenden Kaufsliebhabern gleich bey dem Anfange der Versteigerung jedesmal gehörig bekannt gemacht, und, wie solches geschehen sey, in dem Protokolle bemerkt werden.

29.

Als besserer Käufer kann jedermann auftreten, er mag bey dem öffentlichen Aufstriche ein Mitstreicher gewesen seyn oder nicht.

30.

Als besserer Käufer wird derjenige angesehen, welcher einen höhern Preis für das aufgestrichene Object, als der Meistbietende, mit Beybehaltung aller übrigen Strichsbedingnisse bezahlen zu wollen verspricht. Für einen bessern Käufer kann demnach derjenige nicht gehalten werden, welcher nach vorgenommenem öffentlichen Verkaufe mehrerer einzelnen Objecte auf alle zusammen genommen ein höheres Gebot legt, als die Summe aller Meistgebote beträgt. Da der Kaufsliebhaber zu allen Strichgegenständen auf jeden einzelnen Gegenstand, so wie er verstrichen worden ist, wenn er Anspruch auf die Rechte eines bessern Käufers machen will, ein höheres Gebot zu legen schuldig ist; so soll einem Mehrgebote auf alle Strichgegenstände zusammen genommen niemals irgend eine Folge gegeben werden.

31.

Dem Meistbietenden bey dem öffentlichen

Dieß Unsere landesherrliche Verordnung soll öffentlich verkündigt, und pünctlich beobachtet werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 5. März 1808.

Ferdinand.

(L.S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers.

J. M. Seuffert.

Auf allerhöchsten großherzogl. Befehl,
p. Hartmann.

Generale
an sämmtliche adelige Gutsbesitzer im Großherzogthume Würzburg.

(Die Ertheilung von Reisepässen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von mehrern adeligen Gutsbesitzern und Patrimonial-Aemtern in Betreff der Ertheilung von Reisepässen bey der großherzoglichen Landesdirection Anfragen geschehen: so soll in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten October 1805 an dieselben jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl gedruckter, und von der großherzoglichen Landesdirection ausgefertigter Reisepässe verabfolgt werden, von welchen sie mit dem Namen, den Eigenschaften, und der übrigen gewöhnlichen Beschreibung der Reisenden ausgefüllt werden. Die adeligen Gutsbesitzer sind verantwortlich, damit dergleichen Pässe von ihnen an Niemand als an ihre Gutsunterthanen abgegeben werden. Ueber diese Pässe, von welchen ihnen demnächst von dem Expeditions-Amte der großherzoglichen Landesdirection eine verhältnißmäßige Anzahl zugehen wird, haben dieselben ein genaues Verzeichniß der abgegebenen zu halten, und solches alle 3 Monate hieher einzusenden.

Was übrigens die Reisen in die kaiserlich königlich französischen Lande betrifft, haben sich die adeligen Gutsbesitzer nach der hierüber erschienenen Verordnung vom 11ten März zu benehmen. Würzburg den 14ten März 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung von Wundärzten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß der Bekanntmachung vom 11ten April v. J. (Regierungsblatt Seite 29. Stück 9.) wird die diesjährige Prüfung im Frühling, wodurch die zur Ausübung ihrer Kunst noch nicht berechtigten Wundärzte sich erst legitimiren sollen, auf Montag den 11ten April anberaumt.

Zum nämlichen Zweck haben sich auch jene chirurgische Practiker im Lande, die noch nicht examinirt und approbirt sind, hierbey zu stellen. Sollten dieselben nach dieser wiederholten Aufforderung abermals nicht erscheinen; so wird ihnen ihre unbefugte Praxis untersagt, nach Befund gegen sie als Pfuscher verfahren, und ihre bereits vorgemerkten Namen werden öffentlich bekannt gemacht werden. Würzburg den 20ten Februar 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schneter.

Fünftens. Bey der Rubrik: Ertrag des Schuldienstes, muß A) in Rücksicht der Gattung, mit B) in Rücksicht der Quelle genau zusammen treffen, und von B) wie von A) dieselbige Summe heraus kommen. Bey A) müssen übrigens in dem Geldertrag alle Einkünfte in baarem Gelde, sie seyen Fixum oder Zulage, oder Accidens, und eben so in dem Natural-Ertrag alle Natural-Einkünfte begriffen seyn. Das Umständige ist nach einem 10jährigen Durchschnitte anzusetzen.

Sechstens. Was in der Tabelle noch einiger demnächst vorzulegenden General-Impf-Tabelle namentlich die allerhöchste Zufriedenheit wird bezeugt werden. Einstweilen aber wird dem Landrichter zu Homburg, den Pfarrern Falkenstein in Holzkirchen, Saala zu Böttigheim, und dem Pfarrverweser Bott zu Marktheidenfeld, dann dem Physicus Dr. Doser und Chirurg Schüßler, endlich dem Schuldheißen zu Böttigheim dieser allerhöchste Beyfall schon jetzt zu erkennen gegeben, da in kurzer Zeit durch die ganz besondere Thätigkeit der erstern, und die gänzliche Uneigennützigkeit der andern 378 Kinder in dem Landgerichte Homburg geimpft, und über-

Verzeichniß der Schulen des

Namen der Hauptorte	Namen der Nebenorte	Entfernung Stund	Entfernung Ruthen	Anzahl der Schulkinder im Hauptorte Knaben	Anzahl der Schulkinder im Hauptorte Mädchen	Anzahl der Schulkinder im Nebenorte Knaben	Anzahl der Schulkinder im Nebenorte Mädchen	Anstellung des Lehrers Von wem?	Ertrag des Schuldienstes an Geld fl.	Geld kr.	Naturalien rheinisch Malter Weizen	Malter Mesten	Malter Korn	Mesten	Malter Haber	Mesten	Holz Malter Hülsen-Früchte	Mesten	Malter Scheit	Stück Wellen	Güttern Acker Morg.	Ruth.	Gärten Morg.	Ruth.	Wiesen Morg.	Ruth.	Die Gemeinde rhein fl.	rhein kr.

Bekanntmachungen.

(Belobung des Landrichters zu Homburg, dann der Impfärzte und einiger Pfarrer wegen Beförderung der Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Beamten, Impfärzte und Pfarrer haben sich seit kurzem um die Einimpfung der Schutzpocken verdient gemacht, welchen allen bey

Digitized by Google

aber auch die dadurch erworbene allerhöchste Zufriedenheit öffentlich anmit bezeugt. Würzburg den 21ten März 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Erledigung der Pfarreyen Prölsdorf, Limbach, und Schwanfeld betr.)

Die Pfarrey Prölsdorf ist durch die Beförderung des Pfarrers Hartmann nach Gemeinfeld, und die Pfarrey Limbach durch die Beförderung des Pfarrers Hofmann nach Zellingen, dann die Pfarrey Schwanfeld durch das Ableben des Pfarrers Ley allda in Erledigung gekommen. Würz-

---

(Die Erledigung der Pfarrey zu Wiesenfeld betr.

Die Pfarrey Wiesenfeld ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 22ten März 1808.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben den Syndicus des vormaligen Ritter-Cantons Rhön und Werra, Johann Heinrich Brenner, und den Hofgerichts Secretär, Nicolaus Katzenberger, zu Hofgerichts-Räthen, — dann den Hofgerichts-Accessisten, Caspar Rüdel, zum Hofgerichts-

lation dargebracht werden, um den vorbesagten Preis auszuwechseln, und zu Unserer Haupt-Casse anher einzusenden.

IV.

Die Rechnungssteller über herrschaftliche, milden Stiftungs- Gotteshaus- Gemeinde- und Pupillar-Gelder sollen nur dann berechtigt seyn, den sich ergebenden Münzverlust in Rechnungs-Ausgabe zu bringen, wenn sie die in Unserer Verordnung vom 10ten December 1806 enthaltene Vorschrift in Ansehung der legalen Aufnahme der in ihren Cassen im Augenblicke der Publication wirklich vorräthigen verrufenen Gelder genau eingehalten haben werden.

V.

Endlich sollen die vorgeschriebenen Quartal-Berichte wegen der in der Stadt und auf dem

ordnung nach dem anliegenden schriftlichen Verzeichnisse an die Patrimonial- und andere Behörden zu ertheilen, und für die Verkündung sorgen zu lassen.

Um übrigens auch wegen des bey den Gemeinden- milden Stiftungs- Kirchenpflegen- und Vormundschafts-Cassen sich ergebenden Verlustes gesicherter zu seyn, haben die Land- und Patrimonial-Gerichte, jedes in seinem Bezirke, und die für die Stadt Würzburg ernannten Commissarien, alsbald nach Vorschrift §. 6. der Verordnung vom 1cten December 1806 sich den Casse-Zustand derselben vorlegen zu lassen, den Befund der fremden Scheidemünzen attestiren zu lassen, und die Auswechslung bey dem Rentamte zu bewirken. Würzburg den 1ten April 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

wesen auf dem Lande unter die besondere Polizeyaufsicht der Land- und Patrimonial Gerichte gesetzt, und daß ohne Genehmigung derselben kein Bau aufgeführt werden solle. Besagte Behörden haben daher zu sorgen, daß nebst Beobachtung der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften auch, so viel möglich, die Gleichförmigkeit berücksichtigt, vorzüglich aber auf gesunde Anlagen und Einrichtungen gesehen werde. Dem zu Folge, da die Vortheile und der Werth der Häuser von Stein vor jenen von Holz entschieden groß und bedeutend sind; so haben sich die Land- und Patrimonial-Gerichte jedesmal besonders angelegen seyn zu lassen, die Baulustigen durch gründliche Vorstellung dieser Vortheile zur Aufbauung der Häuser mit Steinen von Grund aus bis zum Dachgesimse gütlich zu vermögen. Bey dieser Bauart soll dem Bauenden von der Gemeinde das sonst etwa aus der Gemeinde-Waldung zu erhaltende Holz dennoch nach dessen wahrem Werthe vergütet werden. Indessen bleibt

1) als Regel fest, daß jeder Bauende schuldig sey, eine Brandmauer und das ganze untere Stockwerk massiv mit Steinen aufzuführen. Wer aber

2) darthun kann, daß auch dieses wegen Mangel an den erforderlichen Materialien und deßwegen entstehenden beträchtlicheren Kosten unthunlich sey, soll zwar, wenn dieses Angeben hinlänglich bescheinigt wird, dispensirt werden, der Grund muß aber dennoch bis wenigstens einige Schuhe über die Erde, nach dem Verhältnisse der Höhe und Schwere des Gebäudes, welches der Grund zu tragen hat, von Steinen aufgeführt, eine Brandmauer hergestellt, und die Schornsteine müssen nach den bestehenden Verordnungen, besonders der Feuerverordnung vom Jahre 1769, frey von aller Feuersgefahr verfertigt werden.

IV.

Die Nebengebäude auf dem Lande sollen, wenn sie an andere anstoßen, mit Feuerwänden versehen, und zur Erzielung der Dauer von Grund aus bis über die Erde ein oder nach Verhältniß einige Schuhe hoch aufgemauert werden.

Den Bau- und Werkmeistern sowohl in der Stadt als auf dem Lande wird zur Pflicht gemacht, ohne Anzeige und Genehmigung der geeigneten Polizey-Behörde, welcher sie den Riß des aufzuführenden oder beträchtlich zu reparirenden Gebäudes vorzulegen haben, nichts zu bauen. Ein Gebäude, ohne diese Genehmigung aufgeführt, wird auf Kosten des Bau- oder Werkmeisters wieder eingelegt, und gegen denselben nach Umständen mit noch schärferer Strafe verfahren werden.

So wie in der Stadt bey der Polizeydirection, eben so haben auf dem Lande die Baulustigen dem Land- oder Patrimonial-Gerichte die Gründe, warum sie mit der polizeylichen Verfügung sich nicht begnügen können, zu Protokoll anzuvertrauen: in welchem Falle erst solches mit dem Gutachten der Bauverständigen von dem Land- oder Patrimonial-Gerichte einzuschicken ist.

Vorstellungen, die ohne Bericht eingereicht werden, bleiben gleichfalls ohne Entschließung, und der Anwalt, der eine solche Vorstellung unterzeichnet, wird mit 1 Thlr Strafe belegt werden.

Dringende und unvorgesehene Fälle ausgenommen, sind, wo die höhere Entscheidung nachgesucht wird, die amtlichen Berichte jedesmal in dem Monate Januar und Junius einzuschicken: wornach sich die Baulustigen wegen der bey den Behörden zu machenden Anzeige zu richten haben.

Um in Gegenden, wo noch keine zum Bauen taugliche Steinbrüche vorhanden sind, das Bauen mit Steinen zu befördern, wird demjenigen, der einen zum Bauen brauchbaren Steinbruch öffnet, eine Belohnung von 10 fl. aus der Gemeinde-Casse zugesichert.

Jährlich im Monate December haben sämmtliche Polizey-Behörden zu berichten, wie viel

und dabey Folgendes zu beobachten:

1) Alle auf diesen Märkten zum Verkaufe gebrachten Fexer sollen einer Beschau unterworfen werden.

2) Zu Fexerbeschaueen werden zwey verständige und rechtschaffene Bürgee des Orts genommen, welche das Landgericht mit Zuziehung der Orts-Commission zu wählen, und besondees hierzu in Pflichten zu nehmen hat.

3) Die Pflichten dieser Fexerbeschauer bestehen im Allgemeinen darin, alle zum Verkaufe gebracht werdenden Fexer in Augenschein zu nehmen, und darauf zu sehen, daß dieselben die gehörige Länge von 6 bis 8 Gelenken nebst Gabel und Wurzel haben, und nicht brandig, noch weniger vom Kieselschlage beschädigt seyen.

4) Damit die Fexeebeschauer ihren Pflichten um so verläßiger nachkommen können, dürfen die Fexerhändler bey 5 Gulden Strafe ihre mitgebrachten Fexer nicht eher zum Verkaufe feilbieten, als solche von den Beschauern unter-

Anhang von jedem Handel 3 kr. vom Käufer, und 3 kr. vom Verkäufer bezahlt, worunter auch die Vergütung für das auszustellende Attest mitbegriffen ist. Endlich

7) wird in den beyden Orten, wo die Fexermärkte bestehen, das Vorkaufsrecht dee Einheimischen vor den Fremdeen hiermit aufgehoben und untersagt.

Die betreffenden Landgerichte haben über die pünctliche Vollziehung dieser Verordnung zu wachen. Würzburg den 26ten März 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Generale
an die adeligen Gutsbesitzer im Großherzogthume Würzburg.

Bekanntmachungen.

(Das Industrie-Wesen im Landgericht Hofheim für das Jahr 180 6/7 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die von mehrern Orten des Landgerichts Hofheim, insbesondere von Ridhausen, Hofheim, Ostheim, Reckertshausen und Wettringen eingegangenen Industrie-Berichte für das Jahr 1806 auf 7 sind sehr befriedigend ausgefallen. Hauptsächlich wird der Gartenbau musterhaft betrieben. Der Landrichter, die Pfarrer mit den Orts-Commissionen, und die Lehrer haben sich desfalls des allerhöchsten Beyfalls würdig gemacht. Würzburg den 29ten März 1808.

Großherzogliche Schulcommission.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

(Das Industrie-Wesen im Landgericht Gerolzhofen für das Jahr 180 6/7 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Industrie-Lehrer und die Schulvorsteher zu Dampfach, Landgerichts Gerolzhofen, haben dem Bericht von 1806—7 zu Folge die Knaben zur Fertigung mechanischer Werkzeuge aufgemuntert, welches der Schule zu Püsselsheim zur Nachahmung gedient hat. Dadurch haben sie sich des allerhöchsten Beyfalls würdig gemacht, und zugleich den Wunsch erregt, alle Lehrer möchten sich ein Beyspiel daran nehmen. Würzburg den 29ten März 1808.

Großherzogl. Schulcommission.

Fhr. von Stauffenberg.

Fuchs.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben den ehemaligen provisorischen Registrator Georg Fuchs zum Secretär bey der großherzoglichen Schulcommission zu ernennen, und den Schulcommissions Kanzlisten Georg Michael Schink zum Kanzlisten der zweyten Classe zu befördern geruht. Würzburg den 26ten März 1808.

in einem jeden Berichte, den ſie über die Einlegung eines mit einem Blitzableiter verſehenen Thurms in die Brandgewährungs-Geſellſchaft dahin zu erſtatten haben, den genauen Vollzug dieſer Verordnung gleichfalls zu bemerken. Würzburg den 8ten April 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Herzing.

Bekanntmachungen.

(Die Herabſetzung der Courier-Taxe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Courier-Taxe iſt durch eine allerhöchſte Entſchließung auf 1 fl 15 kr. rheiniſch p. Poſt und Pferd herabgeſetzt worden. Würzburg den 29ten März 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

(Die Freyzügigkeit zwiſchen den ſämmtlichen kaiſerlich-öſterreichiſchen und großherzoglich-würzburgiſchen Staaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf allerhöchſten Befehl wird der zwiſchen Seiner Kaiſerlich Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät und Seiner Kaiſerlich Königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg, abgeſchloſſene Freyzügigkeits-Vertrag nachſtehend zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß die beyderſeitigen allerhöchſten Ratificationen am 29ten März l. J. dahier ausgewechſelt worden ſeyen. Würzburg den 4ten April 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

Seine Kaiſerlich Königlich Apoſtoliſche Majeſtät und Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, durch die Berückſichtigung geleitet, daß die Erhebung der Nachſteuer und Abſchoßgebühren den freyen Verkehr zwiſchen den beyderſeitigen Unterthanen erſchweret, und daher der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken ſetzet, haben Sich bewogen gefunden, in freundſchaftlichem Einverſtändniſſe eine Convention abzuſchließen, deren Zweck dahin geht, Freyzügigkeits-Grundſätze zum Wohl Ihrer Unterthanen feſtzuſetzen.

Die beyderſeitigen Bevollmächtigten, nämlich der am hieſigen Hoflager accreditirte kaiſerl. königlich öſterreichiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter, Commandeur des königlich Ungariſchen St. Stephans Ordens, k. k. Kämmerer und wirklicher geheimer Rath, Johann Rudolph Graf von Buol Schauenſtein, und der großherzoglich Würzburgiſche, mit der einſtweiligen Leitung der auswärtigen Geſchäfte beauftragte wirkliche geheime Staatsrath und Hofgerichts-Präſident von Seuffert, haben ſich daher, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiſerlich Königlich Apoſtoliſchen Majeſtät und Seiner Kaiſerlich Königlichen Hoheit, über folgenden verbindlichen Freyzügigkeits-Vertrag vereinigt.

Art. I.

Zwiſchen ſämmtlichen kaiſerlich öſterreichiſchen

Mit der Gesellschaft zur Vervollkommnung der mechanischen Künste und Handwerker, welche bereits unter dem 30ten August 1806 die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, und welcher Seine Kaiserlich Königliche Hoheit nunmehr auch das Recht der juridischen Persönlichkeit im Staate allergnädigst bewilligt haben, ist auch eine Zeichen-Schule für mechanische Künstler und Handwerker verbunden worden, welche Seine Kaiserlich Königliche Hoheit nicht nur gleichfalls zu bestätigen, sondern auch allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß

1) alle Lehrjungen solcher Handwerker in der Residenzstadt, denen das Zeichnen nöthig oder nützlich ist, namentlich jener, welche zum Bauen concurriren, als da sind der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Stukatoren, Tüncher und Schreiner, dann solcher, denen das Decorationen Zeichnen besonders nützlich ist, als die Lehrlinge der Gold- und Silberarbeiter, der

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 8ten April 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Herzing.

(Die Erledigung der Consulenten-Stelle des Julius-Hospitals betr).

Vermöge der allerhöchsten Entschließung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die juliushospitälische Consulenten-Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1200 fl. rh. verbunden ist, erledigt sey, und daß diejenigen, welche sich dazu geeignet glauben, binnen 14 Tagen ihre Bitte bey der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Zugleich wird bemerkt, daß nebst dem Rufe

Consistorium ausgefertigt werden, so sind auch alle Vorschriften genau zu befolgen, welche in Rücksicht der Eingaben bey der großherzoglichen Landesdirection sind erlassen worden.

Diese allerhöchsten Verfügungen werden zu jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg den 8ten April 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben Ihrem geheimen Rathe, und Ajo bey Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzog Erbgroßherzog, Herrn Marquis Araldi, den Excellenz-Titel beyzulegen; dann

den Hof-Agenten Carl von Odelga zu Wien zu Ihrem Geschäftsträger am k. k. österreichischen Hofe zu ernennen allergnädigst geruht. Würzburg den 20ten April 1808.

(Die Verdienste des Seelsorger-Personals um das Schulwesen und die Belohnung derselben betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben allergnädigst zu entschließen geruht, daß bey der Besetzung erledigter Pfarreyen und bey andern Beförderungen des Seelsorger-Personals auf jene Competenten besondere Rücksicht genommen werden soll, welche sich ausgezeichnete Verdienste um das Schulwesen erworben haben.

Diese die Beförderung des Schulunterrichts beziehende allerhöchste Entschließung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß des Seelsorger-Standes gebracht. Würzburg den 27ten April 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

(Die wohlthätige Handlung des kurz verstorbenen Militär-Invaliden, Peter Herbst, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der jüngst verstorbene Militär-Invalid, Peter Herbst, hat in dem rückgelassenen Testamente die hiesige Militär-Invalidenpflege als Haupterben seines nach Abzug der Legaten und Kosten in 300 fl. bestehenden Vermögens zur Dankbarkeit für die selbst genossene Verpflegung eingesetzt.

Diese so wohlthätige und dankbare Handlung wird sonach öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 2ten May 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg. Frh. v. Werneck.

Kleinschrod.

Nickels.

(Den Concurs für die Besetzung der Stelle eines Assistenten an der Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Für die Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Stelle eines Assistenten an der großherzoglichen Entbindungs-Anstalt hat man auf den 21ten May l. J. einen Concurs anberaumt. Diejenigen Candidaten der Medicin, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich an dem bestimmten Tage früh um 9 Uhr in der Präsidial-Kanzley anzumelden, von welcher ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird. Würzburg den 4ten May 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Erledigung der Stelle eines Mädchen-Lehrers zu Hofheim betr.)

Durch die Versetzung des Mädchen-Lehrers zu Hofheim ist diese Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg am 2ten May 1808.

Stümper hiermit wiederholt, und die Polizeybehörden und Zunftvorstände zur pünctlichen Vollziehung dieser und der bereits bestehenden ältern Verordnungen nachdrücklichst angewiesen. Würzburg den 26ten April 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Herzing.

(Die Vorbereitung der Gesuche um Volljährigkeit vor derselben Einsendung zum großherzoglichen Hofgerichte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

wird auf allerhöchsten Befehl anliegende Verordnung vom 8ten laufenden Monats wegen Vorbereitung der Volljährigkeits-Gesuche zu jedem

und zu verordnen für gut befunden:

1) Jeder Supplicant, welcher keines befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen hat, hat in der Folge sein Gesuch jedesmal bey dem Untergerichte, dessen Gerichtsbarkeit er unterworfen ist, persönlich vorzubringen.

2) Die sämmtlichen Untergerichte haben das Bittgesuch zum Protokolle aufzunehmen, hiernächst aber die Commission des Orts des Supplicanten zu einem unparteyischen Zeugnisse über das sittliche Betragen desselben, so wie desselben Vormund zu einer gewissenhaften Angabe des Vermögens, und zu einem Zeugnisse über die Fähigkeit desselben zur Selbstverwaltung seines Vermögens aufzufordern, und sodann die sämmtlichen Actenstücke mit einem gutachtlichen Berichte und dem das Alter des Supplicanten ausweisenden legalen Auszuge aus der Pfarr-Matrikel an Unser Hofgericht einzuschicken.

Bekanntmachungen.

(Die Verhältnisse der Theater-Commission betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Regie des hiesigen Theaters, vorbehaltlich des dem Freyherrn von Münchhausen zustehenden Eigenthums und der davon abfallenden reinen Nutzung, in allen ihren Theilen unter die Sequestration der Theater-Commission zu setzen. Diese allerhöchste Bestimmung wird zur Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg den 7ten May 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hain betr.)

Durch die Pensionirung des alten Lehrers Büttner zu Hain, Landgerichts Mainberg, ist besagte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 19ten April 1808.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Märkershausen betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Märkershausen, Landgerichts Königshofen, ist besagte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23ten April 1808.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Biebelrieth betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Biebelrieth, Landgerichts Kitzingen, ist diese Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23ten April 1808.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben

unterm 2ten April 1808 den bisherigen Pfarrer der protestantischen Gemeinde zu Kitzingen, Paul Canut Ebermaier, zum Consistorial-Rathe bey der protestantischen Consistorial-Section der Landesdirection, und zum Prediger der protestantischen Gemeinde dahier;

unterm 12ten April den bisherigen Pfarrer zu Großenlangheim, Andreas Greis, zum Pfarrer zu Heidingsfeld;

unterm 30ten April den zeitherigen Diurnisten bey der Landesdirections-Kanzley, Georg Muck, zum zweyten Kanzlisten des Julius-Hospitals;

— — den vormals kaiserl. österreichischen Oberlieutenant, Leonard Haus, zum Secretär des Oberstjägermeisteramts;

unterm 10ten May den Jagdjunker, Anton Freyhern von Hardenberg, zum Forst- und Jagd-Referenten bey der Rentkammer,

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 13ten May 1808.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben am 13ten dieses den kaiserlich königlich östreichischen geheimen Rath, und des vormaligen Reichskammer-Gerichts Präsidenten, Aloys Franz Schenk Freyherrn von Stauffenberg, zum dirigirenden Staatsminister allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 14ten May 1808.

Farbe und an ihrer Biegsamkeit sogleich zu erkennen. Das Publicum wird daher sich gegen selbe zu hüten wissen; zugleich aber wird auch dasselbe aufgefordert, auf das thätigste zur Entdeckung der Münzverfälscher mitzuwirken, und zu dem Ende jeden, der eine falsche Münze ausgibt, der geeigneten Gerichtsstelle anzuzeigen, auch, wenn der Ausgeber ein Fremder ist, denselben sogleich selbst anzuhalten, aber unverzüglich der Gerichtsstelle die Anzeige davon zu machen. Würzburg den 14ten May 1808.

Großherzogliche Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
Klinger.

Colson.

(Die Anordnung eines General-Vicariats für das Bisthum Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kais. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Von Seiner Päpstlichen Heiligkeit ist dem groß-

Högg.

(Die Verhältnisse des dahiesigen Theaters betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Verwaltung des Theaters dahier ist unter dem Namen Großherzoglich Würzburgische privilegirte Schaubühne von dem Grafen Julius von Soden unter allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, übernommen, und in der Erwägung, daß mit der Aufhebung des Hoftheaters auch die Dienstverrichtungen der bisherigen Hof-Commission haben aufhören müssen, dieselbe daher unter Bezeigung des allerhöchsten Wohlgefallens mit ihren bisher treu und eifrig geleisteten Diensten aufgelößt, die Aufsicht über das Theater aber der großherzoglichen Polizeydirection allergnädigst übertragen worden. Dieses wird in Gemäßheit großherzoglichen geheimen Staatsraths Entschließung

Uebereinkunft als Nachtrag zu der bereits bekannt gemachten Freyzügigkeits-Convention mit Oesterreich vom 24ten Februar l. J. zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg den 2ten Junius 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Nachdem Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog, Großherzog von Würz-

1.

Den aus den kaiserlich österreichischen oder aus den großherzoglich würzburgischen Cassen pensionirten Dienern und Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes wird auf ihr Anbringen nach ihrer Privat-Convenienz frey belassen, die von dem einem Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theils verzehren zu dürfen.

2.

In dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen, sind sie, wie andere Bewohner, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von dem Pensions-Herrn können keine weitern Jurisdictions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche die Sicher-

(L.S.)

Welche Besitzungen an liegenden Gütern, Kapitalien, Stiftungen ꝛc. ꝛc. zur Erhaltung des Kirchenwesens vorhanden sind? Unter wessen Verwaltung und Aufsicht sie stehen? Ob der Pfarrer die Mitaufsicht und Controle habe? Welche jährliche Zuschüsse und Beyträge für den Kirchenfond, zum Beyspiele durch Sammlungen in der Kirche ꝛc. ꝛc. bisher Statt gefunden haben? In welchem Verhältnisse Einnahmen und Ausgaben nach einem zehnjährigen Durchschnitte gegen einander stehen? Ob keine Quellen zur Vermehrung des Kirchenfonds angegeben werden können, und welche?

3.

Wie alt der Pfarrer ist? woher gebürtig? wie lange im Amte? Ob er außer seiner ge-

Welches der Ertrag der Pfarrey an Geld, Naturalien jeder Art, und unständigen Einnahmen ist? Was das Fixum von einer Kinds- oder andern Leiche, Taufe, Hochzeit, Proclamation, Extract aus dem Kirchenbuche, Attest Confirmations-Unterricht, Einschreibgebühr ꝛc. ꝛc. ist? Wie hoch man ohngefähr den über das Fixum bezahlten Ueberschuß der Stolgebühren jährlich berechnen kann? Ob und wie eine etwa nöthige Besoldungs-Verbesserung möglich ist?

6.

Welche Functionen der Pfarrer im Hauptorte und in Filialen hat? Wie oft und zu welcher Zeit er Bethstunde und Predigt zu halten hat? Ob er gewöhnlich über die Evangelien und Episteln, oder nach willkührlich gewählten

	derselben vom Pfarrsitze.
männliche.	
weibliche.	
männliche.	
weibliche.	
	Zuname
Von wem?	
In welchem Jahr	
Lebensalter.	
Dienstalter.	
fl. / kr.	rheinisch.
Malter. / Metzen.	Weitzen.
Malter. / Metzen.	Korn.
Malter. / Metzen.	Haber.
Malter. / Metzen.	Hülsenfrü
Klafter.	Scheit.
Stücke.	Wellen.
Morg. / Ruth.	Aecker.
Morg. / Ruth.	Gärten.
Morg. / Ruth.	Wiesen.
Morg. / Ruth.	Weinberge
fl. / kr.	Geldgül Erbzin
fl. / kr.	Blutzeh zu Geld a
fl. / kr.	Lebengel

im Lande angestellt werden wollen, wird ein Concurs-Examen auf den 2ten September anberaumt. Dieselben haben sich daher am gedachten Tage frühe um 8 Uhr auf der großherzoglichen Landesdirection dahier einzufinden, und sich durch die nöthigen Zeugnisse über ihre Universitäts-Studien, insbesondere über das Studium der Kirchengeschichte, der biblischen Exegese, der Dogmatik, der Moral, Homiletik und Catechetik auszuweisen, endlich über ihr sittliches Betragen ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts beyzubringen, an welchem sie sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten haben. Würzburg den 28ten Junius 1808.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Das Vermächtniß des Actuars Müller zu Tann betr.)

Der verlebte ganerbschaftliche Actuar Müller zu Tann hat dem dortigen Spitale 100 fl. rhein. vermacht: diese wohlthätige Handlung wird hierdurch bekannt gemacht. Würzburg den 8ten Junius 1808.

(Die Erledigung der Schulstellen zu Burgerroth, Neubessingen und Versbach betr.)

Die Schulstellen zu Burgerroth, Neubessingen und Versbach sind in Erledigung gekommen. Würzburg den 27ten Junius 1808.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben

unterm 29ten Junius den Candidaten Gottfried Clericus zum Pfarrer A. C. zu Lendershausen, und den Candidaten Justus Friedrich Günther zum Pfarrer A.C. zu Rottenbauer; ferner

unterm 5ten Julius den bisherigen Diurnisten

Uhr, und Abends von 5—8 Uhr zu bestimmen, außer welcher Zeit das Baden ganz zu untersagen ist.

5) Sollte ein Badender dieser verordneten Vorsicht ungeachtet ertrinken; so sind sogleich mehrere Schiffer, oder wer sonst Hülfe bringen kann, herbey zu rufen, und alle, welche Hülfe leisten können, werden hiezu ausdrücklich verbindlich, somit, im Falle sie die Hülfsleistung unterlassen, verantwortlich erklärt.

6) Wer den Ertrunkenen in den ersten drey Stunden aus dem Wasser bringt, soll als Entschädigung für seine Mühe fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, wenn er solches hat, außerdem von dessen Eltern, und wenn auch diese unvermögend sind, aus der Gemeinde-Casse erhalten.

7) Es ist ohnedieß die Pflicht der Chirurgen,

tischen Polizeybehörden wegen strengster Vollziehung derselben andurch verantwortlich erklärt. Dieselben werden daher durch angemessene Berichte der Orts-Polizeybehörden und durch unvermuthete Einsicht an Ort und Stelle sich von der Ausführung der Verordnung und von der Beobachtung derselben zu überzeugen; nachläßige Ortspolizey-Vorstände aber auf das nachdrücklichste zu ihrer Pflicht zu bringen wissen.

Würzburg den 20ten Junius 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Herzing.

Generale

an sämmtliche Land- und Patrimonials-

am 14ten jene aus den Landgerichten Kissingen, Königshofen, Ebern, Eltmann;
am 16ten jene aus den Landgerichten Mainberg, Hofheim, Seßlach, Carlstadt;
am 17ten jene aus den Landgerichten Werneck, Euerndorf, Arnstein;
am 21ten sämmtliche protestantische Schul-Competenten.

Würzburg den 11ten Julius 1808.

Großherzogl. Schulcommission.

Onymus
in Abwesenheit des Directors.

Fuchs.

(Das Vermächtniß des Pfarrers Bott zu Heustreu betr.)

Der verlebte Pfarrer Bott zu Heustreu hat

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog, Großherzog, haben

unterm 13ten May den bisherigen k. k. österreichischen Regierungs-Rath, Franz Ludwig von Schallhammer, zum Landesdirections-Rathe;

unterm 5ten Julius den Professen des ehemaligen Klosters zu Bildhausen und bisherigen Curatus zu Rödelmayer, P. Bernard Keller, zum Pfarrer zu Hollstadt;

den seitherigen Pfarrer zu Gaubeim

tig sind; so sollen dieselben mit einem genauen Signalement ihrer Person versehen, und an die großherzogliche Militärspitals-Inspection angewiesen werden, welche die Visitation sogleich vornehmen wird.

4) Ueber das Resultat der Visitation soll von der Militärspitals-Inspection sogleich ein Attest ausgefertigt, und verschlossen an die betreffende Unterbehörde dem untersuchten Individuum übergeben werden, welches sonach mit den übrigen Acten zur großherzoglichen Landesdirection einzusenden ist.

5) Jene auf die Wanderschaft gehenden Individuen, welche sich für untauglich zu wirkli-

7) Wenn aber die Entfernung seines Aufenthaltsorts von dem Sitze der gedachten Inspection 12 Meilen übersteigt, soll er sich bey der Militärbehörde des Orts oder Landes, wo er sich aufhält, melden, und um ärztliche Untersuchung seiner Untauglichkeit zum Militärdienste und um Ausstellung eines verschlossenen Zeugnisses hierüber nachsuchen. Dieses Zeugniß soll an die betreffende unmittelbare Unterbehörde des Militärpflichtigen, und von dieser an die großherzogliche Landesdirection eingesandt werden.

8) Jene militärpflichtigen Individuen, welche

herzogthum Würzburg einer— und dem Sachsen-Coburg-Meiningischen und Sachsen-Römhildischen Gebiete anderer Seits betreffender, am 20ten Junius d. J. geschlossener, und von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit sowohl, als von Ihren Durchlauchten der Herzogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoge von Sachsen-Gotha ratificirter Staatsvertrag, dessen allerhöchste und höchste Ratificationen unter dem 29ten Julius d. J. zu Kissingen ausgewechselt worden sind, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 5ten August 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Werneck.

rath, Hofgerichts-Präsidenten und des St. Josephs Ordens Commandeur, Johann Michael von Seuffert, und Ihre Durchlaucht, die Herzogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen, Ihren wirklichen geheimen Rath und Kanzler, Johann Carl August von Uttenhoven, welche unter Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten Ratificationen über folgende Puncte übereingekommen sind.

§. 1.

Die Hoheits-Grenze zwischen dem Großherzogthume Würzburg auf einer und dem herzoglich Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Römhildischen Gebiete auf der andern Seite soll folgende seyn:

Die großherzoglich Würzburgische Grenze geht von den beyden Weimarschmidten aus

oder durch diesen Vertrag geworden ist, ohne Rücksicht, ob dasselbe aus ritterschaftlichen Besitzungen oder vormaligen Landestheilen bestehe, auszuüben das Recht hatte.

§. 7.

Beyde contrahirende Theile verzichten nicht minder auf das Jus circa sacra und respective die Kirchen- und Episcopal-Gewalt, welche der eine Theil in der §. 6. bestimmten Ausdehnung auf dem Gebiete des andern, wie es ehemals war, oder durch diesen Vertrag geworden ist, auszuüben hatte.

§. 8.

Beyde Theile verzichten endlich wechselseitig auf die hohe und niedere Jagd, welche der eine Theil in der §§. 6. und 7. bestimmten Ausdehnung auf dem Gebiete des andern Theils, wie es ehemals war, oder durch diesen Vertrag geworden ist, auszuüben das Recht hatte. Ins besondere verzichtet das Großherzogthum Würzburg auf den ihm zugestandenen Fischzehent aus dem See bey Hermannsfeld.

§. 9.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, leisten für Sich und Ihre Regierungs-Nachfolger feyerlichen Verzicht auf Ihre lehenherrlichen Rechte auf Stadt, Schloß und Amt Meiningen, das Dorf Jüchse, und das Haus Hutsberg. Jedoch bleibt dem Großherzogthume Würzburg nach Erlöschung des herzoglichen und königlich sächsischen Mannsstammes das Successions-Recht auf die vorstehenden Besitzungen in Gemäßheit des Vertrags vom 19ten Julius 1586 vorbehalten; wogegen auch Ihre Durchlaucht, die Frau Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen, für Ihren minderjährigen Herrn Sohn sowohl, als desselben Regierungs-Nachfolger, auf die lehenherrlichen Rechte über den großherzoglichen Zehent zu Mittelstreu, jedoch ohne Vorbehalt eines Successions-Rechts, feyerlichen und ewigen Verzicht leisten.

§. 10.

Beyde contrahirende Theile überlassen einander wechselseitig, und mit Vorbehalt der unten §. 15. zu bestimmenden Ausnahme, ohne Anschlag, die lehenherrlichen Rechte, welche dem einen auf dem Gebiete des andern Theils, wie solches durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt worden ist, auf Rittergüter, Schlösser, Höfe, Grundstücke, Zehenten, Gülten, Zinsen, überhaupt über alle Rechte und Gefälle, in so fern sie als Pertinenzstücke von Ritterlehen anzusehen sind, zustehen, und verbinden sich wechselseitig, die beyderseits ertheilten Lehenconsense nach Lehenrechten und Gewohnheiten, und dem Inhalte der Consensbriefe aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Ende sollen getreue Specificationen der Ritterlehenstücke, welche ein Theil auf dem Gebiete des andern hat, gefertigt, und bey Auswechslung der Ratificationen wechselseitig übergeben werden.

§. 11.

Sachsen-Meiningen und Sachsen-Römhild werden wegen der vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen, welche von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge, durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten worden sind, einen verhältnißmäßigen Antheil an den Schulden, Besoldungen und Pensionen des ehemaligen Rittercantons Rhön und Werra übernehmen, und sich verwenden, daß unter den allerhöchsten und höchsten Souveränen, welche sich in die Besitzungen des gedachten Cantons getheilt haben, ein der Berichtigung dieser Verhältnisse gewidmeter Congreß bald möglichst zu Stande gebracht werde.

Es ist jedoch bedungen worden, auch die §. 16. vorbehaltenen Eigenthumsrechte, welche von dem einen Theile in dem Gebiete des andern, wie es vormals war, oder kraft dieses Vertrags geworden ist, besessen werden, zur Erzielung einer vollkommenen Purification, sobald es immer möglich ist, gegen einander dergestalt auszutauschen, daß beyden Theilen in ihren eigenen Territorien das vollkommene Surrogat dessen, was er in dem fremden Gebiete abgibt, gewährt werden soll.

§. 18.

Bis zu einem allgemeinen Austausche der sämmtlichen Domanial-Gefälle in den beyderseitigen Gebieten, welcher sogleich, als Sachsen-Meiningen und Römhild ein Surrogat für

§. 20.

Adelige Gutsbesitzer, welche in den beyderseitigen Territorien begütert sind, sind berechtigt, ihren Wohnsitz, wo es denselben beliebt, aufzuschlagen. Damit jedoch der Verkehr derselben mit den höchsten Landes- Justiz- und Administrativ-Stellen der beyderseitigen Staaten nicht erschwert werde, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, zuzugeben, daß denselben von den Landesstellen beyder Staaten alle Insinuationen ohne vorhergegangene Requisition in ihren Wohnsitzen gemacht werden können.

§. 21.

Die adeligen Gerichtshalter, welche die Justiz in den ihren Gutsherrschaften zugehörigen Territorial-Orten des einen contrahirenden

Jahrs zu Kissingen ausgewechselt werden.

In Urkund dessen ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Würzburg den 20ten Junius 1808.

(L.S.) J. M. Seuffert. (L.S.) J. C. A. v. Uttenhoven.

Wachs erwarben dieselben im mäßigen Anschlage 31767 fl. 25 kr. rhein., also 3374 fl. 50 kr. mehr als im vorigen Jahre. Würzburg den 22ten Julius 1808.

Großherzogliche Schulcommission.

Schüll
in Abwesenheit des Directors.

Fuchs.

sitzer nachstehende Erläuterung und Verordnung öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Der §. 182. der Verordnung vom 9ten Junius 1807 soll auch auf die steuerfreyen Grundbesitzungen der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, Gemeinden, Immediat-Unterthanen, Erbbeständner u. d. gl. seine volle Anwendbarkeit haben, sohin die Steuerfreyheit der geistlichen und bürgerlichen Grundbesitzungen, so wie jene der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Mediat-Unterthanen allgemein aufgehoben seyn.

Ausgenommen von der Einlage in die Steuer sind jedoch

II. noch zur Zeit und bis auf weitere allerhöch-

Pflegen und Pflegbefohlenen zu Schulden kommen lassen, soll eine Strafe surrogirt werden, welche dem Schätzungswerthe des unrichtig fatirten oder verschwiegenen Grundstückes gleich kömmt; diese Strafe soll übrigens eben so, wie der Erlös aus den confiscirten Grundstücken, vertheilt werden.

Sollte jedoch

IV. der eine oder andere Grundbesitzer seine Besitzungen verläßig zu fatiren selbst nicht im Stande seyn, so soll alsdann in einem solchen Falle auf Kosten desselben durch einen recipirten Geometer eine Vermessung vorgenommen werden.

Hiernach haben die landesherrlichen Com-

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Thüngfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Thüngfeld, Amts Schlüsselfeld, ist besagte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 18ten August 1808.

(Die Erledigung der protestantischen Schulstelle zu Rügheim betr.

Durch den erfolgten Tod des protestantischen Schullehrers zu Rügheim ist besagte Schulstelle in Erledigung gekommen.

ker, Andreas Büchold, zum Oberlieutenant bey dem Artillerie-Corps;

— den bisherigen Feuerwerker, Jacob Korb, zum Unterlieutenant bey demselben;

unterm 20ten August den bisherigen Unterarzt, Michael Pörtner, zum Oberarzt bey der Cavalerie;

— den seitherigen Stadtgerichts-Ingrossisten, Carl Maria Hammer, zum Actuar bey dem Stadtgerichte;

— den bisherigen Pfarrer zu Unterelzbach, Carl Leiber, zum Pfarrer zu Proselsheim,

zu ernennen allergnädigst geruht. Würzburg

Digitized by Google

Tabelle der im Districte vorgenommenen

Ort	Nrus	Tag der Impfung	Name des Impflings	Alter	Stand der Eltern	Gesundheits-Zustand	Art der Impfung

Name des Impfarztes

(Die Behandlung

Er. Kais. Kö
F
Großherzo

Zu Anfang des
Landgerichts W
kurzen Zeit von
einem Hunde ge
soll dieser Hun
oder einer ande
sogar 14 Stun
denselben noch

und der allerhöchste Beyfall ertheilt. Würzburg den 29ten August 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Werneck.

Klinger.

Högg.

(Die wohlthätigen Vermächtnisse des verlebten Capitulars und Unterpropsts des aufgelößten Stifts Neumünster, Gregor Joseph Fortunat Langen, dahier betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verstorbene Capitular und Unterpropst des aufgelößten Stifts Neumünster, Gregor Joseph Fortunat Langen, hat nebst andern wohlthätigen Vermächtnissen für Privaten, z. B. für seine Dienstboten, Weinbergsleute, Hausarme, auch für öffentliche milde und fromme Anstalten folgende Legate in seinem Testamente bestimmt:

315 fl. dem hiesigen Armeninstitute,

100 fl. dem armen Kinderhause dahier,

10 fl. den Armen zu Hopferstadt,

10 fl. den Armen zu Preppach, Landgerichts Ebern,

25 fl. der Erzbruderschaft Corporis Christi in der Domkirche,

100 fl. der Kirche zu Hopferstadt; der Kirche zu Preppach aber den Kelch und 2 Meßgewänder, welche dem Verstorbenen eigenthümlich waren. Würzburg den 29ten August 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Werneck.

Klinger.

Högg.

(Die Einsendung der verordnungsmäßigen Aus- und Einwanderungs Berichte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Einige großherzogliche Landgerichte und beynahe sämmtliche adelige Gutsbesitzer haben die vorschriftsmäßigen Aus- und Einwanderungs-Berichte für das erste und zweyte Quartal l. J. noch nicht eingesandt. Zur Erstattung dieser rückständigen Berichte wird hierdurch noch eine Frist von 14 Tagen angesetzt, und für die Zukunft der pünctlichste Vollzug der betreffenden Verordnung vom 18ten Junius 1804 gewärtigt. Würzburg den 2ten September 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Werneck.

Klinger.

Högg.

(Aufforderung zu freywilligen Beyträgen für die durch Gewitterschaden verunglückten Einwohner zu Maßbach, und in der Gegend von Euerdorf, und sonst betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die heftigen Gewitterstürme, von deren traurigen Zerrüttungen man in auswärtigen Blättern ließt, betrafen auch einige Gegenden unsers Vaterlandes. Solche Stürme wütheten bey Thundorf und Euerdorf und einigen andern Gegenden so gewaltig, daß in wenigen Minuten diese Gegenden mehrere Fuß hoch unter Wasser standen, die Wogen sogar über die Wohnungen der Menschen sich hinweg wälzten,

Wo Streuung dieses
Gerichte in Er

Sr. Kais. Kön
F
Großherzog
wird nachstehend
zur allgemeinen
bekannt gemacht.
tember 1808.

Großherzo
Frh. v. Wern

Summarisches Verzeichniß

en Detachements der großherzogl. Infanteri
eils über die Landesgränze, theils in ihre

Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer
—	—	—	—	1	—	2	—	—	[illegible]
—	—	—	—	2	—	1	1	2	[illegible]
—	—	—	—	1	4	—	1	—	[illegible]
—	—	—	—	—	2	—	—	—	[illegible]
—	—	—	—	3	1	—	—	2	[illegible]
—	—	—	—	—	2	—	—	1	[illegible]
—	—	—	—	2	—	—	—	—	[illegible]
—	—	—	—	3	—	—	—	8	[illegible]
—	—	—	—	12	9	3	2	13	[illegible]

1808.

Digitized by Google

die Einlassung auf die Klagen königlich baierischer Unterthanen vor Stellung einer angemessenen Caution über die Unkosten, und bey Wiederklagen vor Stellung einer den Werth der Wiederklage erreichenden Caution zu verweigern.

Unsere Gerichtsstellen werden demnach die Einrede der noch nicht gestellten Caution wegen der Unkosten oder einer etwaigen Wiederklage, wenn solche bestimmt und deutlich angebracht werden sollte, vor allem erörtern lassen, und die klagenden königlich baierischen Unterthanen zur

baierischen Gerichten zum Gegenstande haben, mit einer Unserer Liebe zur schleunigen Justizpflege entsprechenden Bereitwilligkeit und Pünctlichkeit zu willfahren.

4.

Da Wir die Stellung Unserer Unterthanen vor königlich baierischen Gerichten, mit Ausnahme der Stellung derselben zu peinlichen und polizeylichen Untersuchungen und Bestrafungen, nur durch die Uns bekannt gewordenen Grundsätze der königlich baierischen Regierung zu ver-

lichen Art verf
werden.

Wir haben
dig unterzeichn
Siegel beydru

Gegeben in
stadt Würzbur

Ferdina

(L.S.)

Digitized by Goog

Augen fallend, keinen Anspruch auf diese Freyheit gewähren könne.

§. 2.

Wer jedoch ein besonderes Prachtgebäude, oder sonst einen größern oder bedeutendern Bau, als gewöhnlich gebaut zu werden pflegt, herstellet, soll nach Proportion der der Stadt dadurch verschafften größern Zierde und der darauf verwendeten Kosten noch mehrere Freyjahre genießen.

§. 3.

Es hat aber derjenige, welcher auf diese Art zu bauen gedenkt, nicht nur, wie schon verordnet ist, vor dem Anfange des Baues einen deutlichen Riß davon der Polizeydirection vorzulegen, sondern auch seine Absicht dabey zugleich zu erklären, daß er von der gesetzlichen Befreyung Gebrauch machen wolle. Der Riß ist sonach mit Gutachten an Unsere Landesdirection einzusenden, welche sofort erkennt, ob die Gewährung der Freyjahre Statt finden könne, oder nicht. Die erfolgte Genehmigung des Risses und bedingte Gewährung der Freyjahre geben jedoch noch kein Recht auf dieselbe, sondern nach vollendetem Baue ist davon wieder die Anzeige zu machen, worauf erst nach vorgenommener Einsicht und Untersuchung, ob dem approbirten Risse gemäß und überhaupt nach den oben gegebenen Bedingungen gebaut worden, die definitive Entschließung über die zu gut kommenden Freyjahre erfolgen soll, welche auch nur nach gänzlich vollendetem Baue ihren Anfang nehmen.

§. 4.

Die verwilligte zehnjährige Schatzungs- und Steuer-Freyheit kann nur bloß von der ordinären Schatzung und Steuer, keineswegs aber von den außerordentlichen Schatzungs-Simplen und Kriegs-Beyträgen verstanden werden, und lassen Wir es diesfalls ganz bey der bisherigen Observanz bewenden.

§. 5.

Wenn jemand einen solchen Bau angefangen, aber vor dessen Vollendung an einen andern käuflich oder durch einen sonstigen Rechtstitel überlassen hat, und der nachfolgende Eigenthümer den Bau ausführt, so soll dieser die obgedachten Freyjahre genießen.

§. 6.

Hat aber jemand vor abgelaufenen Freyjahren sein Haus verkauft, oder sonst veräußert, so soll dem folgenden Eigenthümer der Genuß der noch abgängigen gesetzlichen Freyjahre zukommen.

§. 7.

Um nun zu bestimmen, wie es nach abgelaufenen gesetzlichen Freyjahren mit der Schatzungs- und Steuer-Anlage des neu erbauten Hauses gehalten werden solle, so werden hier zwey Fälle unterschieden. Es besitzt nämlich das bisher schatzungs- und steuerfreye Haus entweder der Erbauer, oder dessen Erbe, oder es besitzt solches ein Dritter als Eigenthümer. Im ersten Falle tritt, wenn vorher auf dem Platze des erbauten Hauses schon ein Haus gestanden war, nach ausgelaufenen Freyjahren die

— den Oberlieutenant und Mitglied der Ehrenlegion, Johann Baptiſt Kantler, zum Stabscapitän;

— den bisherigen Unterlieutenant, Erasmus Endres, zum Oberlieutenant;

Georg Leys, zum Pfarrer A. C. zu Lichtenſtein und Biſchwind,

allergnädigſt zu ernennen geruht. Würzburg den 16ten September 1808.

verdienstvolleres Geschäft daraus machen, durch Ermahnungen liederlicher und verschwenderischer Leute und durch vorschriftsmäßige Behandlung derselben ihrem Verderben zuvorzukommen.

Die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer haben demnach, so oft sie bey gerichtlichen] Verfahren oder aus Conscriptions-Tabellen die Verarmung einer Familie durch Liederlichkeit oder Verschwendung bemerken, sogleich zu untersuchen und zu berichten, ob es die Ortscommission an

fertigten Conscription dem Landgerichte der Patrimonialamte zugestellt werden, welches dieselben nochmals zu prüfen, und bis auf anderweite Verordnung zu revidiren, sofort an die Ortscommission zurück zu geben hat, um ein Exemplar in der Commissions-Repositur zu hinterlegen, das andere aber dem Pfleger zurück zu geben.

6) Aus den Armen-Conscriptionen der Ortscommissionen haben die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer General-Tabellen zu verfertigen, und zur vor-

ter, nebst sonstiger guter Pflege die vorzüglichste Rücksicht auf das Austreiben des Viehes dahin genommen werden, daß solches bey naßkalter Witterung gänzlich unterbleibe, so wie auch das Vieh bey eintretendem Herbste am neblichten Morgen, und wann Reife fallen, so lange zu Hause gelassen werden muß, bis die Sonne die Luft wieder erwärmt, und die Pflanzen abgetrocknet hat; 4) ist kein Vieh aus dem Stalle zu lassen, ohne ihm zuvor etwas trockene Fütterung gereicht zu haben; endlich 5) ist im obigen Falle dem Viehe den ganzen Winter durch wöchentlich 3—4mal lauwarmer Trank von gekochtem Schrotfutter, oder guten Heublumen, oder Kartoffeln, oder Leinkuchen zu geben, worunter einiges Gesträuch von Wachholderstauden sammt den Beeren, die ein wenig zu quetschen, oder zu zerstoßen, und mitzusieden sind.

Die Ortsvorstände haben in Betreff des Austreibens des Viehes auf die Weide in den angegebenen Fällen besonders aufmerksam zu seyn, und für die Beobachtung der gegebenen Vorschrift zu wachen. Würzburg den 21ten September 1807.

Großherzogl. Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
E. A. Haus.

Schnetter.

(Den zwischen Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas, und Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge, geschlossenen Staatsvertrag betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehender zwischen Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas der rheinischen Conföderation, und Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge, unter dem 19ten August abgeschlossene Staatsvertrag wird hiermit auf erhaltenen allerhöchsten Befehl zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 30ten September 1808.

Großherzogl. Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
E. A. Haus.

Herzing.

Seine Hoheit, der Fürst Primas der rheinischen Conföderation, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, beyderseits von dem Wunsche belebt, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen im Wege der Güte zu beseitigen, und nach dem Buchstaben und Geiste der rheinischen Bundesacte Ihre Staaten möglichst zu purificiren, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Seine Hoheit, der Fürst Primas, Ihren Directorialrath v. Itzstein, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzogs von Würzburg, Ihren Kämmerer und

erlassen angesehen wird.

7.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, verbinden Sich, Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas, zu Ihrer gänzlichen Gleichstellung wegen der abgetretenen Orte eine Summe baren Geldes von Einmal hundert sechzig tausend Gulden rheinischer Währung, welche Seine Hoheit zum Ankaufe anderer Domänen verwenden werden, zu entrichten. Die Zahlung einer Summe von

Erzherzog Großherzog von Würzburg, zugleich auch alle Rechte, Verbindlichkeiten uod Ansprüche jeder Art, welche darauf haften, oder davon hergeleitet werden, namentlich aber die Schulden, Besoldungen und Pensionen-Antheile des aufgelößten Rittercantons Rhön und Werra, welche nach dem Maße des auf den erhaltenen Besitzungen haftenden Steuer-Simplums darauf fallen werden.

10.

Wegen der überlassenen drey halben Riene-

Gulden rheinisch gleich nach der Ratification des Vertrags entweder baar oder mittelst acceptirter Wechsel auf solide Handelshäuser in Frankfurt entrichtet.

2.

Die übrigen achtzig fünf tausend Gulden bleiben gegen Verzinsung mit fünf vom Hundert bis zum 1ten Jänner 1810 stehen, an welchem Tage solche ebenfalls baar oder mittelst Wechselbriefe in vorbenannter Art abgetragen

fertigen lassen, und denselben eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. Würzburg den 20ten August 1808.

(L.S.) v. Itzstein. (L.S.) Freyherr v. Zurhein.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Oberthulba betr.)

Die Pfarrey Oberthulba ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 23ten September 1808.

18ten August 1807. (Regierungsblatt S. 97.) die Berichte über den Stand der Industrie-Schulen, dann auch in Folge der letztern Verordnung jene über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Schulen jedesmal zu Ende Octobers unfehlbar einzuschicken sind; so werden dieselben mit dem Anfügen monirt, daß man solche, und zwar letztere von den erstern gesöndert, und mit den vorschriftsmäßigen Begleitungs-Berichten versehen, binnen 14 Tagen unfehlbar gewärtige. Von Orten, wo

14ten October 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26ten Junius bis 25ten Julius 1808 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,

(Die Anstellung des Pfarrers Kast zu Nüdlingen als Dechant für das Landkapitel Münnerstadt betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben die Wahl des Pfarrers Kast zu Nüdlingen zum Dechant des Landkapitels Münnerstadt allergnädigst zu bestätigen geruht. Würzburg den 9ten November 1808.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waldfenster betr.)

Durch die Entlassung des Lehrers zu Waldfenster, Landgerichts Kissingen, ist die besagte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 10ten November 1808.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben allergnädigst geruht,

unterm 18ten September den Cadeten Johann Michael Borst, und

den Feldwäbel Nicolaus Ott, zu Unterlieutenants;

unterm 1ten October den Domicellarn des vormaligen Stifts Neumünster Johann Baptist Sauer, zum Landesdirections-Secretär der Rentkammer;

— den seitherigen Pfarrer zu Eßfeld Martin Klett, zum Pfarrer zu Grafenrheinfeld zu ernennen; dann

unterm 14ten October dem Consulenten und Archivar des ehemaligen Rittercantons Ottenwald Friedrich Christian Mayer, den Titel und Rang eines großherzoglichen Rathes zu ertheilen; ferner

unterm 22ten October den Kaplan Joh. Adam Sartorius zu Marktscheinfeld zum Pfarrer zu Heustreu;

— den Consistorial-Pedell Adam Joseph Baal zum Registrator des Consistoriums;

unterm 29ten October den Pfarrer Adam Metz zu Erlenbach, zum Pfarrer zu Wiesenfeld; und

den Pfarrer zu Rannungen Michael Döpfer zum Pfarrer zu Maybach, zu ernennen.

Würzburg den 15ten November 1808.

Digitized by Google

meſſene Ahndung und Beſtrafung zu erwarten.

Würzburg den 29ten October 1808.

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsminiſters.

J. M. v. Seuffert.

F. L. v. Hartmann.

Weiſung
an
die proteſtantiſchen Pfarrer des Großherzogthums Würzburg.

(Die Einſendung der noch nicht eingekommenen pfarramtlichen Berichte über den religiöſen und kirchlichen Zuſtand betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da mehrere proteſtantiſche Pfarrer der unterm 11ten Junius 1808. in dem Regierungsblatte ergangenen Verordnung bis jezt nicht Folge geleiſtet, und ihre Berichte über den religiöſen und kirchlichen Zuſtand der Gemeinden in der geſezten Friſt nicht eingeſandt haben; ſo erhalten dieſelben eine Friſt von 14 Tagen, innerhalb welcher ſie dieſe Berichte unfehlbar einzuſenden oder zu gewärtigen haben, daß auf ihre Koſten ein Wartbote abgeſchickt werde. Würzburg den 22ten November 1808.

Großherzogliche Landesdirection,
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frh. v. Würzburg.
E. A. Haus.

Schnetter.

Weiſung
an
ſämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte des Großherzogthums Würzburg.

(Die Vormundſchaft über Officiers-Kinder, deren Eltern auf dem Lande verſterben, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um für die Kinder der auf dem platten Lande verſterbenden Officiers ſowohl in Hinſicht der Erziehung derſelben, als rückſichtlich der Verwaltung ihres Vermögens die nöthige Vorſorge zu treffen, ſind dieſelben nach dem Ableben ihrer Eltern, gleich jenen der verlebten Civilperſonen, mit redlichen Vormündern zu verſehen.

Da aber in Anbetracht der von dem Sterborte nicht ſelten weit entlegenen Militär-Gerichte ſowohl die Beſtimmung dieſer Vormünder, als auch die Auseinanderſetzung des Vermögens durch beſagte Gerichte mit beträchtlichen Koſten verknüpft iſt, zumal oft dergleichen Verlaſſenſchaften von geringem Belange ſind, ſo wird ſämmtlichen großherzoglichen Land- und Patrimonial-Gerichten aufgegeben, bey dergleichen Fällen hinſichtlich der Kinder der Generäle, Stabs-Officiers bis zum Major einſchlüßig, auch jener der militäriſchen Adminiſtrations-Individuen gleichen Ranges vorläufig außer der gerichtlich vorzunehmenden, den ſämmtlichen Erben zum Beſten gereichenden Obſignatur nichts vorzunehmen, vielmehr ungeſäumt ſowohl

Digitized by Google

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben allergnädigst geruht,

unterm 12ten Nov. den Rechtspractikanten Johann Adam Horn als Justizbeamten der juliusspitälischen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde,

— denselben zum landesherrlichen Districts-Commissär über die ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde,

— den Dr. Med. Anton Brandner zum Physicus des Landgerichts Neustadt,

— den Dr. Med. Joseph Doser zum Physicus des Landgerichts Homburg am Main,

— den Dr. Med. Georg Michael Fegelein zum Physicus des Landgerichts Münnerstadt und Brunnenarzt zu Bocklet,

— den Dr. Med. Joseph Guck zum Physicus des Landgerichts Würzburg diesseits am Main,

— den Dr. Med. Joseph Heßler zum Physicus des Landgerichts Volkach,

— den Dr. Med. Friedrich Carl Medicus zum Physicus des Landgerichts Königshofen,

— den Dr. Med. Georg Neubert zum Physicus des Landgerichts Hofheim,

— den Dr. Med. Johann Franz Sartorius zum Physicus des Landgerichts Arnstein,

— den Dr. Med. Gerhard Sartorius zum Physicus des Landgerichts Karlstadt,

— den Dr. Med. Schöller zum Physicus des Landgerichts Ochsenfurt,

— den Dr. Med. und bisherigen Landphysicus Michael Sinner zum Physicus des Landgerichts Würzburg jenseits am Main,

— den Dr. Med. Friedrich Christian Thein zum Physicus des Landgerichts Röttingen,

— den Dr. Med. Joseph Wohlgemuth zum Physicus der Landgerichte Mellerichstadt und Fladungen,

unterm 26ten Nov. den bisherigen Pfarrer zu Euerbach Johann Friedrich Schöner zum Pfarrer A. C. zu Kitzingen,

zu ernennen. Würzburg den 28ten November 1808.

Digitized by Google

mene Schuldlosigkeit aus der alsbald vorzunehmenden Besichtigung des gefallenen Viehes sich ergeben, und von den Kunstverständigen ausgesprochen werden sollte.

Nach diesen 48 Stunden ist nur dann auf Schadensersatz gegen den Viehschneider zu erkennen, wenn die Sachverständigen bezeugen, daß durch dessen Schuld der Tod des Thiers verursacht worden wäre; denn, da der unglückliche Erfolg nicht immer aus der Operation entsteht, sondern auch aus der Verwahrlosung des Thiers während der Heilung, wo sich auch erst nach 48 Stunden große Geschwülste, Verderbniß des Eiters, indem es nicht gehörig ausfließen kann, Verhärtungen, Auswüchse, böse Geschwüre u. s. w. bilden können, und gewinnsüchtige Viehschneider öfters gleich das Thier und den Ort nach geschehenem Verschnitte verlassen; so werden dieselben gewarnt, und angewiesen, bey größern Thieren, namentlich bey Pferden und Faselochsen, über den Zustand des Thiers und des bey demselben sich zeigenden Uebels öfter nachzusehen.

5) Der Vieheigenthümer ist aber nur dann auf einen Schadensersatz anzutragen berechtigt, wenn er die Anzeige des auf den vorgenommenen Schnitt eingetretenen, nicht gewöhnlichen Zustandes des Viehes sogleich, als er solchen bemerkt hat, bey dem Ortsvorstande wird gemacht haben, in welchem Falle ohne Verzug die Besichtigung des außergewöhnlich kranken Zustandes des Thiers durch einen geprüften Landthierarzt zu veranstalten, der beobachtete Zustand zu bemerken, und nach erfolgtem Tode bey der Oeffnung des Thiers die Besichtigung zu wiederholen ist.

Auf eine gemachte Anzeige nach dem Tode des Thiers, oder, wenn dem Eigenthümer erwiesen werden kann, daß dasselbe sich schon einige Zeit nicht nach dem gewöhnlichen Zustande befunden, ohne daß er davon die Anzeige gemacht habe, kann dem Vieheigenthümer kein Schadensersatz zugesprochen werden.

6) Da einige der bereits mit Erlaubniß versehenen Viehschneider auf bestimmte Bezirke angewiesen sind; so wird anmit erklärt, daß dieselben deßhalb nach der ausdrücklichen Bemerkung in ihrer Erlaubniß-Urkunde kein ausschließendes Recht gegen andere zum Viehschnitte Berechtigte haben, und daß daher den Unterthanen unbenommen sey, auch andern jedoch diesfalls Berechtigten ihr Vieh anzuvertrauen.

7) Diejenigen, welche mit einer Erlaubniß-Urkunde nur zur Ausübung des Viehschnitts versehen sind, sollen sich mit der Vieharzney, als derselben Unkundige, oder doch nicht verordnungsmäßig Geprüfte und tüchtig Befundene, nicht beschäftigen, und im entgegengesetzten Falle als Pfuscher behandelt und bestraft werden.

8) Die Ausübung dieses Gewerbes ist nach der längst bestehenden Verordnung keinem Pachte mehr unterworfen, somit, wenn dieser noch irgendwo bestehen sollte, landesverordnungswidrig, und wird daher Jedem, der sich mit den erforderlichen Kenntnissen wird ausgewiesen haben, auch die Ausübung des Viehschnitts verstattet werden; wegen der Einschreibungsgebühren wird jedoch das Weitere zu seiner Zeit verordnet werden.

9) Der Lohn für jeden Viehschnitt wird, wie folgt, festgesetzt:

Für ein Pferd 2 fl. 45 kr.
Für einen Faselochsen 2 fl. 24 kr.
Für einen Stier von 3/4 bis 1 Jahr 24 kr.
Für ein Kalb 15 kr.
Für einen Eber 36 kr.
Für eine Schweinsmutter 24 kr.
Für ein halbjähriges Schwein oder Laufer 10 kr.
Für ein Milchschwein 5 kr.

Digitized by Google

§. 4.

Wie es bisher mehrfältig geschehen, eine Gemeinde so weit vergessen, daß sie einem Deserteur den freyen Aufenthalt im Orte gestattete; so ist dieselbe in das Doppelte obiger Strafe verfallen, hat also den Betrag von 84 Rthlr. zu erlegen.

§. 5.

Um aber der Gefahr dieser Strafe einer Seits um so gewisser zu entgehen, anderer Seits die Entdeckung und Arretirung der Deserteurs desto leichter und schleuniger zu bewirken, ist von jedem eintreffenden Soldaten die Vorlegung seines Urlaubspasses zu verlangen; denn, wer sich mit einem solchen nicht legitimiren kann, muß es sich gefallen lassen, als Deserteur angesehen und behandelt zu werden. Auf keinen Fall wird von einer Gemeinde die Entschuldigung angenommen, daß man einen längere Zeit sich zu Hause aufgehaltenen Deserteur für einen Beurlaubten gehalten habe.

§. 6.

Würde es sich aber gar entdecken, daß jemand einen Deserteur zu seiner Flucht geholfen, oder ihm als solchem heimlichen Aufenthalt gegeben habe; so wird er nicht nur mit der vorerwähnten Geldbuße von 84 Rthlr., sondern auch nach Umständen und richterlichem Ermessen mit noch größerer Geldstrafe belegt, oder allenfalls auch in das Arbeitshaus auf längere Zeit verbracht werden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung ist schlüßlich, damit sich Niemand durch vorgeschützte Unwissenheit entschuldigen könne, sowohl bey dem Militär als bey allen Gemeinden gehörig zu verkündigen. Würzburg am 4ten December 1808.

Großherzogl. Militär-Obercommission.

Freyherr von Stetten,
General-Brigadier.

v. Eckart.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung des Hofraths und Directors des Universitäts-Receptorats, Johann Baptist Christoph Joseph Lurz, in den Freyherrnstand betr.)

Nachdem des Königs von Baiern Majestät den großherzoglich würzburgischen Hofrath und Director des Universitäts-Receptorats, Johann Baptist Christoph Joseph Lurz, für sich und seine eheliche Descendenz beyderley Geschlechts in den Freyherrnstand der königlich baierischen Erblande zu erheben, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu gestatten geruht haben, daß derselbe, so wie seine männlichen und weiblichen Descendenten, sich des erhaltenen Prädicats als Freyherren und Freyinnen von Lurz und ihres adeligen Wappens in dem Großherzogthume Würzburg gebrauchen mögen; so wird dieß hiermit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit jedermann sich darnach zu achten, und genannten Freyherrn von Lurz, so wie seine männliche und weibliche Descendenz, zu tituliren, auch deren adeliges Wappen zu respectiren wisse. Würzburg den 4ten December 1808.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hohestadt betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers Hauck zu Hohestadt, Landgerichts Ochsenfurt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 11ten December 1808.

Digitized by Google

§. 3.

Sämmtliche Regiments- und Corps-Commandanten werden sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, nach dem hier unten mitfolgenden Formular, Verzeichnisse über die unter ihrem Commando befindliche Mannschaft vom ersten Unterofficier abwärts in duplo fertigen lassen, und sie den einschlägigen Gerichten mittheilen, welche letzte sodann die offen zu lassenden Rubriken über das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen der in ihrem Gerichtsbezirke wohnenden Mannschaft nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszufüllen, in die Rubrik Bemerkung aber dasjenige, was besonders zu erläutern nothwendig, einzutragen, sodann aber diese Verzeichnisse unterfertigt, und zwar ein Exemplar an unterzeichnete Stelle, das andere hingegen an das einschlägige Regiments- oder Corps-Commando binnen einem Monate, von dem Datum gegenwärtiger Verordnung angerechnet, unfehlbar einzusenden haben.

§. 4.

Gleiches Verfahren hat auch in Ansehung aller zukünftig zugehenden Landcapitulanten und freywilligen Rekruten Statt zu finden, so zwar, daß der Regiments- oder Corps-Commandant sogleich nach der Assentirung des Mannes das anbefohlene Verzeichniß an dessen Gericht gleichfalls in duplo zu übermitteln, dieses aber binnen 14 Tagen solches jedesmal einzuliefern hat.

§. 5.

Damit man überzeugt sey, daß hierin von keiner Seite etwas verabsäumet werde; so wird man die über den dermaligen Stand abgefaßten Listen dem großherzoglichen Ober-Kriegscommissariate zur Revision und allenfallsigen Erinnerung zustellen, so wie diese Behörde hiermit ausdrücklich angewiesen wird, von nun an, am Ende jeden Monats, eine Nominal-Liste über die innerhalb desselben zugekommenen Rekruten nebst Benennung ihres Geburtsortes und Gerichts anher vorzulegen, mit welcher man dann die von den Aemtern einkommenden Verzeichnisse vergleichen wird.

§. 6.

Sollte einem Soldaten nach den eingesendeten Verzeichnissen durch Erbschaft oder sonst eine Art etwas zufallen, oder gegen Verhoffen dessen Vermögen eine Verminderung leiden; so haben die Aemter dieses ungesäumt der unterzeichneten Stelle mittelst Berichts vorzutragen, wornach man die Commandirenden gleichmäßig in Kenntniß setzen wird.

§. 7.

Schlüßlich wird noch befohlen, daß gegenwärtige Verordnung sowohl bey gesammtem Militär und dessen Branchen, als auch bey allen Gemeinden gehörig zur allgemeinen Bemessung bekannt gemacht werden solle.

Würzburg den 4ten December 1808.

Großherzogl. Militär-Obercommission.

Freyherr von Stetten,
General-Brigadier.

v. Eckart.

Digitized by Google

Weisung
an
sämmtliche Land- u. Patrimonial-Gerichte, und städtische Polizeybehörden.

(Die Einführung einer Personal-Tabelle der Thierärzte im Lande betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte, dann städtische obere Polizeybehörden haben in 4 Wochen zu berichten, ob und welche gelernte Thierärzte, und in welchen Ortschaften ihres Bezirkes sie seyen? wie alt dieselben? wo sie die Thierarzneykunde gelernt? ob und von wem sie dahier geprüft, und mit einer Genehmigung zur Ausübung der Thierarzney entlassen worden? ob sie Beweise ihrer praktischen Kenntnisse gegeben, und Zutrauen sich erworben? endlich ob sie einen Gehalt, wie hoch, und von wem beziehen, und welches der Haupterwerb ihrer Nahrung sey? so oft übrigens in Zukunft ein geprüfter Thierarzt sich in dem Amtsbezirke seßhaft macht, oder wieder abgeht, ist solches berichtlich anzuzeigen, um stets eine genaue Uebersicht der praktischen Thierärzte erhalten, und in vorkommenden Fällen sich darnach sogleich benehmen zu können.

Endlich haben jene Land- und Patrimonial-Gerichte, welche noch Niemand zum Unterricht in die Thierarzneyschule hieher geschickt haben, zugleich zu berichten, warum die diesfallsige Verordnung vom 5ten May 1804 noch unerschöpft geblieben sey. Würzburg den 26ten November 1808.

Großherzogliche Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
Klinger.

Högg.

Bekanntmachung.

(Die Constituirung einer Salinen-Commission betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, außer der Polizeyaufsicht auf die Salinen und andern bestimmten innern Salinen-Angelegenheiten die Untersuchung und Entscheidung aller Klag- und Rechtsfälle, welche gegen die Admodiateurs-Officianten und Salinisten, oder zwischen diesen vorfallen, und das Salinenwesen betreffen, oder darauf Bezug haben, wie auch die persönlichen Klagen gegen das auf der Saline wohnende und im Dienste der Pächter stehende Personale einer besondern Commission, von der die Berufung in Rechtssachen an das großherzogliche Hofgericht geht, zu übertragen allergnädigst geruht haben; so wird solches mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Eingaben an dieselbe bis auf weitere Verfügung bey dem Präsidial-Secretariate der großherzoglichen Landesdirection unter der Aufschrift: „An die großherzogliche Salinen-Commission," mit der bey andern höhern Stellen gewöhnlichen Subjections-Formel einzureichen sind. Würzburg den 7ten December 1808.

Großherzogl. Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
Klinger.

Högg.

Digitized by Google

nach der gegenwärtigen Verordnung zu prüfen, und wenn sich Mängel darin befinden, dieselben berichtigen zu lassen, und sodann am Ende des Junius ebenfalls an die großherzogliche Landesdirection mit Bericht einzusenden. Wenn 6) ein sonst zur Aufnahme qualificirtes Individuum bey dem Concurse übergangen werden mußte; so ist dasselbe in der Voraussetzung,

sechsjährige Uebung in der Seelsorge, auf den Vorschlag des bischöflichen General-Vicariats zu genehmigen geruht.

Kein Priester, der nicht wenigstens sechs Jahre in der Seelsorge gestanden ist, soll demnach als Pfarrer angestellt werden.

Die sämmtlichen Patronen, welchen das Patronatsrecht auf katholische Pfarreyen in dem Großherzogthume zusteht, sind dieser allerhöch-

Hause weisen zu können. Würzburg den 21ten December 1808.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

Weisung
an
sämmtliche Landgerichte und Patrimonialämter des Großherzogthums.

(Die Beobachtung der Stempelordnung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die in der erlassenen Stempelordnung vom 2ten September 1803. §. 5. enthaltenen Bestimmungen sind nicht durchgehends befolgt, auch die anbefohlenen Verzeichnisse über den Verbrauch des Stempelpapiers theils gar nicht, theils nicht genau und vollständig eingesendet worden. Die sämmtlichen Landgerichte und Patrimonialämter werden daher wiederholt und nachdrucksamst auf die Beobachtung der angeführten Verordnung und auf die Einsendung genau und vollständig geführter Verzeichnisse unter Vermeidung der im Gesetze bestimmten Strafen angewiesen. Würzburg den 12ten December 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg. Frh. v. Werneck.

Kleinschrod.

Sauer.

Weisung
an
sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte des Großherzogthums Würzburg.

(Die Verzeichnisse über das confiscirte Vermögen der Deserteurs betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Landgerichte und Patrimonial-Aemter wurden zwar angewiesen, am Ende eines jeden Rechnungsjahres specielle Verzeichnisse über die wegen verhängter Vermögens-Confiscation erhobenen und noch zu erheben bleibenden Anfälle der Deserteurs den betreffenden Rentämtern so lange, bis der wirkliche Anfall erfolgt sey, mitzutheilen, damit solche den Rentamts-Rechnungen am Ende beygefügt werden; allein zur Einhaltung besserer Ordnung wird hiemit befohlen, daß gedachte Verzeichnisse jedesmal 3 Wochen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres von den großherzoglichen Landgerichten und Patrimonial-Aemtern unmittelbar zur großherzoglichen Landesdirection eingeschickt werden.

Um aber eine umfassende Uebersicht dieser Confiscations-Fälle zu erhalten, wird ferner verordnet, daß im ersten Verzeichnisse derselben, welches innerhalb 6 Wochen unerstrecklicher Frist bey Vermeidung eines Executions-Boten zur großherzoglichen Landesdirection einzusenden ist, nicht nur alle Deserteurs-Vermögens-Confiscations-Fälle, welche sich seit dem 1ten October 1804 ergeben haben, vorgetragen, sondern auch

Digitized by Google

Werneck,
Würzburg diesseits des Mains,
Würzburg jenseits des Mains,
Districts-Commissariat Wolfsmünster.

§. 2.

Der Sitz der Physicate soll der Regel nach in dem Sitze des Landgerichts seyn. Wohin jedoch die Aerzte für das Landgericht Ebern mit dem Districts-Commissariate Seßlach, und für das Districts-Commissariat Wolfsmünster zu versetzen seyen, soll noch besonders verfügt werden.

§. 3.

Der Rang der Landärzte wird dahin bestimmt, daß dieselben unmittelbar auf die großherzogliche Landrichter und Rentbeamten folgen sollen. Hiernach wird denselben die Uniform noch vorgeschrieben werden.

§. 4.

Die Wittwen und Waisen der großherzoglichen Landärzte werden rücksichtlich ihrer Pensionen jenen der übrigen Staatsdiener gleich geachtet.

§. 5.

Die Landärzte verhalten sich zu den Landgerichten als Polizeystellen bey Handhabung der medicinischen Polizey, bey dem Vollzuge der in das Gebiet derselben einschlagenden Verordordnungen, bey Entdeckung und Bestrafung der Uebertreter derselben, wie anzeigende, mitwirkende und begutachtende Behörden. Sie communiciren mit einander in Noten. Die Landärzte treten mit der Landesdirection nur dann in unmittelbare Correspondenz, wenn sie hiezu in besondern Verordnungen oder Rescripten beauftragt werden, oder die großherzoglichen Landgerichte ihren ordnungsmäßigen Anträgen zu entsprechen verabsäumen.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen die Landgerichte als Gerichte handeln, sollen dieselben ihre ärztliche Beywirkung, so oft es von den Landgerichten für nothwendig erachtet wird, schnell und gewissenhaft leisten.

§. 7.

In jenen Fällen, in welchen die Landgerichte die Sporteln und Taxen der Herrschaft verrechnen, haben auch die Landärzte ihre Dienste unentgeltlich zu verrichten. Die bisher herkömmlich gewesenen Sporteln, Taxen und Deserviten werden in den Sportelrechnungen der Landgerichte in Einnahme genommen.

§. 8.

Bey den Dienstverrichtungen der Landärzte werden keine Gefährtegelder mehr passirt.

§. 9.

Als praktische Aerzte ihres Bezirks sollen sie allen Armen ihre ärztliche Hülfe unentgeltlich leisten, von den Wohlhabenden aber zwar eine Belohnung, aber niemals für Fuhrlohn einen Ersatz zu fordern berechtigt seyn.

§. 10.

Zur Besoldung soll jeder Landarzt vier hundert Gulden rheinisch, und statt einer Pferdsration ein hundert fünfzig Gulden rheinisch erhalten. Die Landärzte sind gleichwohl nicht schuldig, ein Pferd auf der Streu zu halten, jedoch dafür verantwortlich, daß ihre ärztliche Hülfe jedesmal so schnell geleistet werde, als sie solche hätten leisten können, wenn sie ein eigenes Pferd auf der Streu unterhielten.

§. 11.

Dem Physicate Münnerstadt, so lange mit demselben die Respicirung des Curbrunnens zu Bocklet verbunden bleibt, so wie auch den Physicaten Haßfurt und Gerolzhofen, so lange jenem Eltmann, diesem aber Schlüsselfeld und Prölsdorf zugetheilt bleiben, soll eine jährliche Zulage von ein hundert fünfzig Gulden bewilligt seyn.

§. 12.

Die Hälfte dieser Besoldung soll aus dem herrschaftlichen Aerar bezahlt, die andere Hälfte aber von allen contribuabeln Unterthanen des

Digitized by Google

zu Oberschleichach, Landgerichts Eltmann, ist die besagte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 12ten December 1808.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kleinsteinach betr.)

Durch die anderweite Anstellung des Lehrers zu Kleinsteinach, Landgerichts Haßfurt, ist die dasige Schulstelle erledigt worden. Würzburg den 12ten December 1808.

— den Oberlieutenant Michael Bay zum Stabscapitain,
— den Unterlieutenant Heinrich Ganz zum Oberlieutenant,
— den Cadeten Anton Hitzelberger zum Unterlieutenant,

unterm 13ten Dec. den Universitäts-Sprachmeister Georg Bils zum Regiments-Quartiermeister,

unterm 24ten Dec. den großherzogl. Kämmerer und bisherigen Landesdirections-Accessisten

104. — Consulent und Archivar F. Ch. Mayer. 104. — Kaplan J. Adam Sartorius. 104. — Consistorial-Pedell Ad. Jos. Baal. 104. — Pfarrer A. Metz. 104. — Pfarrer M. Döpfer. 104. — R. P. J. Adam Horn. 108. — Dr. Med. A. Brandner. 108. — Dr. Med. J. Doser. 108. — Dr. Med. G. M. Fegelein. 108. — Dr. Med. J. Guck. 108. — Dr. Med. J. Heßler. 108. — Dr. Med. F. C. Medicus. 108. — Dr. Med. G. Neubert. 108. — Dr. Med. J. Fr. Sartorius. 108. — Dr. Med. Gerh. Sartorius. 108. — Dr. Med. und Landphysicus M. Sinner. 118. — Dr. Med. Fr. Ch. Thein. 108. Dr. Med. J. Wohlgemuth. 108. — Pfarrer J. Fr. Schöner. 118. — Administrator Dion. Roth. 124. — Kaplan Caspar Kirmes. 124. — Oberl. Veit Geutler. 124. — Unterleutn. Jos. Zitzmann. 124. — Unterl. Johann Baunach. 124. — Unterl. Friedr. Leidner. 124. — Cadet Jos. Gutberlet. 124. — Cadet Marquard Frhr. v. Borie. 124. — Pfarrer M. Herbig. 124. — Staabskapitain Melch. Hüllmantel. 124. — Oberl. Mich. Bay. 124. — Unterl. Heinr. Ganz. 124. — Cadet Anton Hitzelberger. 124. — Universitäts-Sprachmeister Georg Bils 124. — Großh. Kämmerer und Landesdir. Accessist Frh. v. Würzburg. 124. — Staatsminist. Secret. Fr. Matthes, 124. — Landesdirections-Secret. J. B. Herzing. 124. — Geh. Kanzlist J. T. Salver. 124. — Landesdirections-Kanzlist F. L. Wiesen. 124.

Berichte, die Einsendung der verordnungsmäßigen Aus- und Einwanderungs Berichte betreff. 84.

— — pfarramtliche, die Einsendung der noch nicht eingekommenen, über den religiösen und kirchlichen Zustand betr. 106.

Besteuerung der steuerfreyen Grundbesitzungen überhaupt. Verordn. v. 13. Aug. 1808. 80.

Beyträge, freywillige Aufforderung zu denselben für die Einwohner zu Maßbach, Euerdorf und sonst betr. 84.

Blattern-Epidemie zu Hettstatt und Erlabrunn. 17. — zu Marktburgpreppach. 18.

— — natürliche zu Goßmansdorf. 31.

Blitzableiter, die Fertigung derselben betr. 41.

Brand-Assecuranz-Commission, die Errichtung einer eigenen betr. Verordn. v. 2ten Januar 1808. 5.

— — — Verband, den Austritt diesseitiger Unterthanen aus einem fremden, und den Eintritt in die diesseitige Brandversicherungs-Gesellschaft betr. Verordn. v. 8ten Februar 1808. 9.

C.

Chausseen, die Erhaltung derselben in gutem Stande betr. 11.

Concurs für die Besetzung der Stelle eines Assistenten an der Entbindungsanstalt. 50.

Concurs-Examen der protestantischen Candidaten der Theologie. 64.

Consistorium, protestantisches, die Errichtung desselben betr. 47.

Courier-Taxe, die Herabsetzung derselben betr. 42.

D.

Deserteurs, die Arretir- und Einlieferung der im Lande betreten werdenden betr. 111.

— — die Verzeichnisse über das confiscirte Vermögen derselben betr. 120.

Dispensations-Gesuche protestantischer Unterthanen bey vorhabenden Verehelichungen. 57.

Digitized by Google

Industrie-Wesen im Landgericht Hofheim für das J. 1806 mit 7. 40. — im L. Gerolzhofen. 40.
Julius-Hospital, Bestimmung einer eigenen Oberverwaltungs-Behörde für dasselbe betr. 20.
— — — Erledigung der Consulenten-Stelle daselbst. 44.
— — — die amtlichen Anträge der Unterbehörden über die Gesuche der zur Aufnahme in dasselbe geeigneten Personen betr. 67.
— — — Pfründner-Aufnahme in demselben betr. Verordn. v. 29ten Oct. 1808. 105.

K.

Kirchenfeste, die zu Ehren Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs abzuhaltenden betr. 3.
Kist, Behandlung der daselbst von einem Hunde Gebissenen betr. 83.
Kreuzerstücke, die Herabsetzung der auswärtigen betr. 10.

L.

Landphysicate, die Organisation uud Bestellung derselben betr. 121.
Leibeigenschaft. 38.
Löschgeräthschaften, Verzeichniß derselben betr. 45.

M.

Mechanische Künste u. Handwerker, die Gesellschaft zur Vervollkommnung derselben betr. 44.
Medicinal-Personen-Verzeichnisse, Einsendung derselben betr. 15.
Militärpflichtige, die Untersuchung der militärpflichtigen, aber zum Dienste untauglichen Individuen betr. Verordnung vom 1ten August 1808. 69.
Militärische Individuen, die Anzeige über die Verwundung der auf dem Lande befindlichen betr. 81.
Militär-Witwen-Casse, die Beyträge zu derselben von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Ansässigmachungs-Fällen betr. 53.
Münzsorten, Warnung gegen falsche 3 Kreuzer-Stücke betr. 56.

O.

Organisation des juliushospitälischen Administrationsraths. 20.
— — der Landphysicate. 121.

P.

Patrimonial-Gerichte, die Anstellung der Actuare bey denselben betr. 49.
Patronats-Pfarreyen, die katholischen betr. Verordn. v. 12ten Dec. 1808. 118.
Pfarrey-Erledigung zu Heidingsfeld. 4. — zu Prölsdorf, Limbach und Schwanfeld. 32. zu Wiesenfeld. 32. — zu Grafenrheinfeld. 48. — zu Proselsheim. 48. — zu Heustreu. 64. — zu Maibach und Gänheim. 68. — zu Unterelzbach. 82. — zu Rottendorf. 91. — zu Oberthulba. 100. — zu Eßfeld. 103. — zu Unterelzbach. 124.
Pfründner-Aufnahme im Juliushospitale. Verordn. v. 29ten October 1808. 105.
Privilegium, das der Staheliſchen Buchhandlung auf einige Schulschriften ertheilte betr. 81.
Prüfung der um das Meisterrecht nachsuchenden Maurer- Zimmer- Tüncher- und Dachdecker-Gesellen betr. 8.
— — der Schul-Competenten. 67.
— — der Wundärzte. 21. 102.

Digitized by Google

Steinbach, den Zuſtand der Schule daſelbſt betr. 13.
Steinbrüche und Ziegelhütten, Zahl derſelben. 39.
Stellung diesſeitiger Unterthanen an k. baieriſche Gerichte in Criminal- Civil- und Polizeyſachen betr. Vrcordn. v. 19. September 1808. 87.
Stempelordnung, die Beobachtung derſelben betr. 120.
Steuerfreyheit neu erbauter Häuſer in der Stadt Würzburg. Verordn. v. 19ten September 1808. 89.
Stiftungen, milde, den Stand derſelben betr. 55.

T.

Tanzen in den Wirthshäuſern betr. Verordn. v. 21ten December 1808. 119.
Theater-Commiſſion, die Verhältniſſe derſelben betr. 54.
— — die Verhältniſſe des dahieſigen betr. 56.
Thierärzte im Lande, die Einführung einer Perſonal-Tabelle derſelben betr. 116.

V.

Vaganten, die durch die Cordons-Mannſchaft eingebrachten betr. 85. 102.
Vermächtniß des Actuars Müller zu Tann. 64. — des Pfarrers Bott zu Heuſtreu. 68. — des Capitulars Langen. 84.
Verwundung, die Anzeige über dieſelbe der auf dem Lande befindlichen militäriſchen Individuen betr. 81.
Viehſchnitt, die Ausübung desſelben betr. Verordn. v. 22ten Nov. 1808. 109.
Volljährigkeit, die Vorbereitung der Geſuche um dieſelbe vor deren Einſendung zum großherzoglichen Hofgerichte betr. Verordn. v. 8ten May 1808. 52.
Vormundſchaft über Officiers-Kinder, deren Eltern auf dem Lande verſterben. 106.

W.

Waiſenhaus, die Aufnahme in dasſelbe betr. Verordn. v. 10ten Dec. 1808. 117.

Z.

Zentſchöpfen, die Angabe der aufgeſtellten betr. 55.
Ziegelhütten, Zahl derſelben. 39.

Digitized by Google